



Fachbereiche EU 6, WD 5 und WD 3

**Der Redispatch-Vorbehalt und die Wirkleistungsbegrenzung im
„Netzanschlusspaket“ im Lichte des Unions- und Verfassungsrechts**

Der Redispatch-Vorbehalt und die Wirkleistungsbegrenzung im „Netzanschlusspaket“ im Lichte des Unions- und Verfassungsrechts

Aktenzeichen:	WD 5 - 3000 - 094/26; EU 6-30000-0007-0022; WD 3 3000-0005-0020
Abschluss der Arbeit:	21. September 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit WD 3: Verfassung und Verwaltung WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich EU 6 des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Wesentliche Ergebnisse	6
2.1.	Zum Netzpaket	6
2.2.	Zum Redispatch-Vorbehalt im Lichte des Unionsrechts	6
2.3.	Zur Verkürzung des Anspruchs auf Netzanschluss im Rahmen der Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Absatz 1 Satz 4 EEG-E)	7
3.	Engpassmanagement im Stromnetz	8
3.1.	Umgang mit Netzengpässen	8
3.2.	Redispatch	9
4.	Anspruch auf Netzanschluss und -zugang	10
5.	Entstehung von Redispatchkosten	10
5.1.	Anspruch auf Entschädigung	10
5.2.	Berechnung bei EE-Anlagen	11
6.	Netzanschlusspaket (Gesetzentwurf)	12
6.1.	Überblick; Ziele	12
6.2.	Definition eines „Einspeisenetzes“	12
6.3.	Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung	13
6.4.	Wegfall der Entschädigung in „kapazitätslimitierten“ Netzgebieten	15
7.	§ 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E im Lichte des Unionsrechts	17
7.1.	Genereller Maßstab – Umsetzungsanforderungen bezüglich Richtlinien und Verordnungen	18
7.2.	Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie	19
7.2.1.	Ziele und Gegenstand der Richtlinie	19
7.2.2.	Art. 6 und Art. 6a Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie	19
7.2.2.1.	Regelungsstruktur von Art. 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie	19
7.2.2.2.	Verweigerung des Netzanschlusses wegen fehlender „nötiger Kapazität“	20
7.2.2.2.1.	Vorliegen eines tatsächlichen Netzengpasses	20
7.2.2.2.2.	Vorliegen eines Netzengpasses im Netz des jeweiligen Betreibers	21
7.2.2.2.3.	Ausmaß der fehlenden „nötigen Kapazität“	21
7.2.2.3.	Flexible Netzanschlüsse und Teilgewährung als vorrangige Mittel zur Vollverweigerung	23
7.2.2.4.	Darlegungs- und Beweislast für die fehlende „nötige Kapazität“	23
7.3.	Zum Verhältnis der § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG- E, 13a Abs. 6 EnWG-E und der EBM-RL	25
7.3.1.	Zum Erfordernis eines tatsächlichen Engpasses	25

7.3.2.	Zum Vorliegen eines Netzungspasses im Netz des jeweiligen Betreibers	25
7.3.3.	Zum erforderlichen Ausmaß der „fehlenden Kapazität“	25
7.3.4.	Zum flexiblen Netzanschluss	26
7.3.5.	Zu den Begründungsanforderungen der Verweigerung des Netzanschlusses	27
7.4.	Die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung	27
7.4.1.	Ziele und Gegenstand der Verordnung	27
7.4.2.	Art. 13 EBM-VO	27
7.4.2.1.	Regelfall: der marktbasierte Redispatch	27
7.4.2.2.	Ausnahme: der nicht marktbasierte Redispatch	27
7.4.2.3.	Die Ausgleichspflicht als Rechtsfolge des nicht marktbasierten Redispatches	28
7.4.2.4.	Ausnahme von der Ausgleichspflicht nur bei „freiwilligem“ Netzanschlussvertrag ohne Liefergarantie?	29
7.4.2.4.1.	Wortlaut	29
7.4.2.4.2.	Systematische Auslegung	30
7.4.2.4.3.	Teleologische Auslegung	30
7.4.2.4.4.	Definition des Merkmals der „Freiwilligkeit“	31
7.5.	Zum Verhältnis des § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E und der EBM-VO	31
8.	§ 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E im Lichte des Verfassungs- (und Unions)rechts	32
8.1.	Unionsrechtliche Determinierung von § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E	33
8.2.	Verfassungsmäßigkeit von § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E	34
8.2.1.	Vereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsfreiheit)	34
8.2.1.1.	Eingriff in den Schutzbereich	34
8.2.1.1.1.	Geplante Anlagen, für die noch kein Anschlussanspruch besteht	35
8.2.1.1.2.	Geplante Anlagen, für die bereits ein Anschlussanspruch besteht	36
8.2.1.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	36
8.2.1.2.1.	Schrankenvorbehalt	36
8.2.1.2.2.	Schrankenkonkretisierung	37
8.2.1.2.3.	Schranken-Schranken	37
8.2.2.	Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)	40
8.2.2.1.	Eingriff in den Schutzbereich	40
8.2.2.2.	Verfassungsmäßige Rechtfertigung	41
8.2.2.2.1.	Schrankenvorbehalt	41
8.2.2.2.2.	Schrankenkonkretisierung	41
8.2.2.2.3.	Schranken-Schranken	41

1. Fragestellung

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2026¹ den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Entwurf eines „Gesetz[es] zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzan-schlussverfahrens“² (Netzanschlusspaket) beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Fragen an die Wissenschaftlichen Dienste und den Fachbereich EU 6 hinsichtlich der geplanten Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)³ und Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)⁴ herangetragen. Zunächst wurde um Erörte-rung der Frage gebeten, wie die Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten (§ 14 Abs. 1d EnWG-E) in Verbindung mit der Reduzierung der Entschädigung (§ 8 Abs. 4 EEG-E und § 13a Abs. 6 EnWG-E (sog. Redispatch-Vorbehalt⁵)) unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vor-gaben zum Netzzugang und Netzanschluss aus der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-RL)⁶ und aus der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-VO)⁷ zu bewerten ist.

Zudem wurde gefragt, ob der Vorschlag im Netzanschlusspaket zur Einführung der sogenannten „systemdienlichen Anschlussleistung“ für Windenergieanlagen über eine Wirkleistungsbegren-zung in § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E mit Wirkung für alle Anlagen im gesamten Bundesgebiet, die ab dem 1. Januar 2027 an das Netz angeschlossen werden, ohne Übergangsregelung mit dem Grund-gesetz vereinbar sei.

Die vorliegende Arbeit fasst zunächst die wesentlichen Ergebnisse zusammen (Ziff. 2.). Anschlie-ßend werden unter Ziff. 3. bis 5. der tatsächliche und rechtliche Rahmen des Netzanschlusspa-kets dargestellt. Darauf aufbauend werden unter Ziff. 7. und 8. die unions- und verfassungsrecht-lichen Fragen erörtert.

1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts-rechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzan-schlussverfahrens](#), 12.08.2026.

2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026.

3 [Energiewirtschaftsgesetz](#) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 23.07.2026 (BGBl. I Nr. 226).

4 [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347).

5 Dieser Begriff wurde zunächst genutzt, um das ursprüngliche Vorhaben der Regierung zu beschreiben, die Ent-schädigung für den Redispatch (siehe dazu Ziff. 3.2.) komplett entfallen zu lassen. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff aber auch für die Reduzierung der Entschädigung genutzt.

6 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vor-schriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Elektrizitätsbinnen-markt-Richtlinie), ABl. L 158 vom 14.06.2019 ([konsolidierte Fassung vom 12.10.2025](#)).

7 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitäts-binnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung), ABl. L 158 vom 14.6.2019 ([konsolidierte Fassung vom 16.07.2024](#)).

2. Wesentliche Ergebnisse

2.1. Zum Netzpaket

Der Redispatch-Vorbehalt verlagert für bestimmte neu angeschlossene Anlagen in kapazitätslimitierten Netzgebieten einen Teil des bislang vom Netzbetreiber zu tragenden finanziellen Risikos netzbedingter Abregelungen auf den Anlagenbetreiber. Die Pflicht zum Netzausbau bleibt demgegenüber bestehen. Von der dauerhaften Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-E unterscheidet sich der Redispatch-Vorbehalt dadurch, dass er an die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets und an konkrete Redispatch-Maßnahmen anknüpft.

2.2. Zum Redispatch-Vorbehalt im Lichte des Unionsrechts

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EBM-RL darf ein Netzbetreiber den Netzzugang nur verweigern, wenn er nicht über die „nötigen Kapazitäten“ verfügt (siehe dazu Ziff. 7.2.2.2.). Dies setze Stimmen in der Literatur zufolge das Vorliegen eines tatsächlichen Netzengpasses eines gewissen Ausmaßes im Netz des jeweiligen Betreibers voraus. Hinsichtlich des Ausmaßes der fehlenden „nötigen Kapazität“ sei unter Berücksichtigung der Wertung aus Art. 13 Abs. 5 EBM-VO ersichtlich, dass für eine **unionskonforme Verweigerung des Netzanschlusses** i. S. d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL ein Redispatchvolumen von **(deutlich) mehr als 5 % vorliegen** müsse.⁸

Vor einer Verweigerung des Netzanschlusses sei zudem – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein flexibler Netzanschluss gemäß Art. 6a EBM-RL zu gewähren (siehe dazu Ziff. 7.2.2.3.). Im Fall einer Verweigerung ist ferner das Begründungserfordernis des Art. 6 Abs. 2 S. 2 bis 4 EBM-RL zu beachten (siehe dazu Ziff. 7.2.2.4.). Danach muss die Begründung hinreichend schlüssig sein und darf nur auf objektive sowie technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien gestützt werden.

Unter Berücksichtigung dieses unionsrechtlichen Rahmens bleibt fraglich, inwieweit die Regelung des Art. 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt (siehe dazu Ziff. 7.3.). § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E stellt für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets auf die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im **vorangegangenen Kalenderjahr** ab. Es wird damit auf das Redispatchvolumen des Vorjahres rekurriert. Insoweit bleibt ungewiss, wie aussagekräftig dieses Volumen hinsichtlich tatsächlicher, konkret in der Gegenwart bestehender Engpässe ist. § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E nennt ferner als Wert für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets ein Redispatchvolumen von 5 %. Dieser Wert erscheint mit Blick auf Art. 13 Abs. 5 EBM-VO nicht unbedenklich. Des Weiteren stellt § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E auf Netzanpassungen nach Maßgabe von § 13a Abs. 1 EnWG ab. Dies umfasst auch solche Erzeugungsanpassungen, die im Wege der Kaskade gemäß § 14 Abs. 1c EnWG auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers durch den nachgelagerten Netzbetreiber (siehe dazu Ziff. 7.2.2.2.) umgesetzt werden. Diese fehlende Konnexität zwischen Kapazitätsmangel und verweigerndem Netzbetreiber könnte aus unionsrechtlicher Sicht kritisch zu betrachten sein. Auch wird argumentiert, dass vor einer Verweigerung des Netzanschlusses gemäß Art. 6 Abs. 2 EBM-RL vorrangig auf das Instrument der flexiblen Netzanschlussverträge zu setzen sei

8 Vgl. Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht vom 16.07.2026, S. 23.

und hinsichtlich des deutschen Gesetzesentwurfs diesbezüglich Nachschärfungsbedarf bestünde.⁹ Schließlich bleibt ebenfalls fraglich, ob die Begründungsanforderungen des Art. 6 Abs. 2 EBM-RL in § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. § 8 Abs. 4 S. 2 EEG-E eingehalten werden.

Gleichzeitig könnte die in § 8 Abs. 4 S. 2 EEG-E vorgesehene Einschränkung des Ausgleichsanspruchs von Anlagenbetreibern für Redispatchmaßnahmen im Spannungsverhältnis zu Art. 13 Abs. 7 EBM-VO stehen (siehe dazu Ziff. 7.4. sowie Ziff. 7.5.). Art. 13 Abs. 7 EBM-VO sieht für den in Deutschland genutzten nicht marktbasierten Redispatch vor, dass lediglich auf die Ausgleichsauszahlung für den Redispatch durch den Netzbetreiber verzichtet werden kann, wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag **akzeptiert hat**, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält. Einem Bericht der Stiftung Umweltenergierecht¹⁰ zufolge ergebe die Auslegung des Merkmals „akzeptiert hat“, dass der Vertragsschluss „freiwillig“ erfolgen müsse. Das Merkmal der Freiwilligkeit bedeute wiederum, dass der Netzbetreiber eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zwischen zwei Alternativen haben müsse. Eine solche dürfte jedoch aufgrund der monopolartigen Netzinfrastuktur und der möglichen Zwangslage der Erzeuger regelmäßig nicht bestehen.

2.3. Zur Verkürzung des Anspruchs auf Netzanschluss im Rahmen der Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Absatz 1 Satz 4 EEG-E)

Soweit § 8 Absatz 1 Satz 4 EEG-E Fälle betrifft, in denen sich die Anlage noch in der Planungs- und Errichtungsphase befindet, aber bereits zum 1. Januar 2027 ein Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss besteht, dürfte die Regelung in die **Grundrechte auf Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG))**¹¹ und **Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)** eingreifen. Unabhängig davon, ob bereits ein eigentumsrechtlicher Anspruch auf unverzüglichen Netzanspruch besteht, liegt auch im Übrigen ein Eingriff in die Berufsfreiheit vor. Im Hinblick auf die Eingriffstiefe fällt bei der Berufsfreiheit – anders als bei der Eigentumsfreiheit – besonders ins Gewicht, dass die Betreiber von EE-Anlagen, deren Anlagen die in § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, auch die Aussicht auf Einnahmen aus der Einspeisevergütung für diese Anlagen verlieren.

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E stellt einen Fall der sogenannten **unechten Rückwirkung** dar, da die Regelung zwar nur für die Zukunft gilt, dabei aber bereits erworbene Rechtspositionen ganz oder teilweise entwertet. Eine unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, wenn nicht ausnahmsweise das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen (hier: Anlagenbetreiber) in den Fortbestand der aktuell geltenden Rechtslage überwiegt. Dieses Vertrauen ist nicht mehr schutzwürdig, sobald ernsthaft mit der Rechtsänderung zu rechnen ist, üblicherweise also, wenn der Bundestag endgültig über den Gesetzesentwurf Beschluss gefasst hat. Im Übrigen überwiegt das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers, wenn die Rückwirkung sich als nicht

9 Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (252).

10 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026.

11 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

verhältnismäßig erweist, etwa weil ein milderes, aber mindestens gleich effektives Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung steht, die Rückwirkung also nicht erforderlich ist. Das gesetzgeberische Ziel besteht in der besseren Synchronisierung des **Zubaus von EE-Anlagen** mit dem **Netzausbau**, da der Anschluss zusätzlicher Anlagen in bereits engpassbelasteten Gebieten **engpassverschärfend** wirken und **Redispatch-Kosten erhöhen** kann.¹² Welche alternativen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zur Verfügung stehen, kann im Rahmen dieser Bearbeitung nicht abschließend beurteilt werden. Zudem kommt dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bei der Einschätzung der Erforderlichkeit ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Daher können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternative in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten.¹³ Als regelmäßig gesetzgeberisch in Frage kommende Mittel um Belastungen auszugleichen kämen etwa **staatliche Ausgleichszahlungen** oder eine **Übergangsfrist** in Betracht.

3. Engpassmanagement im Stromnetz

3.1. Umgang mit Netzenspässen

Strom wird häufig an Orten erzeugt, an denen er **nicht** unmittelbar **gebraucht** wird. Ein klassisches Beispiel hierfür ist der in Windstromparks erzeugte Strom aus Norddeutschland, den die Übertragungsnetze über weite Strecken in den Süden transportieren. Reicht die Übertragungskapazität der Leitungen nicht aus, entsteht ein Netzenspäss.¹⁴ Dieser kann schwerwiegende Folgen haben bis hin zu einem vollständigen Netzausfall („Blackout“). Um dieses Risiko zu vermindern, räumt der Gesetzgeber den Netzbetreibern bestimmte Maßnahmen ein. Dazu gehören

- der Einsatz von Reservekraftwerken nach vertraglicher Vereinbarung unter Ersatz der Kosten,
- angepasste Stromeinspeisungen und/oder Stromabnahmen auf Verlangen des Netzbetreibers ohne Entschädigung, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen,
- und das Ab- und Hochregeln („Redispatch“).¹⁵

12 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#), 07.09.2026, S. 1.

13 BVerfG, Beschl. v. 20.09.2016, 1 BvR 1299/15, Rn. 30 [m.w.N.].

14 Günther, Redispatch 2.0 – Rechtsfragen und Probleme eines vermeintlich optimierten Systems, N&R 2024, 13 (14).

15 BNetzA, [Netzengpassmanagement](#).

3.2. Redispatch

Das Vorgehen im sogenannten Redispatch erlaubt einen gezielten Eingriff der Übertragungsnetz- oder Verteilnetzbetreiber¹⁶ in die Fahrweise von Kraftwerken (Erzeugungsanlagen), um Engpässe im Stromnetz zu beseitigen und die Netzstabilität zu gewährleisten. Art. 2 Nr. 26 EBM-VO definiert Redispatch als eine

„Maßnahme, einschließlich einer Einschränkung, die von einem oder mehreren Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- oder des Lastmusters oder von beidem aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Stromsystem zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern oder anderweitig für Systemsicherheit zu sorgen“.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13a EnWG sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 kW verpflichtet, auf **Anforderung** eines Übertragungsnetzbetreibers und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber des Anschlussnetzes insbesondere die **Wirkleistungseinspeisung** oder den Wirkleistungsbezug **anzupassen**.¹⁷ Für Verteilnetzbetreiber gilt dies nach § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG entsprechend.

Dies erfolgt technisch u. a. so:

1. **Vor** dem Engpass (netztechnisch „davor“ gelegen) wird die Einspeisung eines Kraftwerks **gedrosselt** (reduziert).
2. **Hinter** dem Engpass wird gleichzeitig die Einspeisung eines anderen Kraftwerks **erhöht**.¹⁸

So bleibt die Gesamteinspeisemenge im System ausgeglichen, aber der Leitungsabschnitt wird entlastet, weil der Strom nun nicht mehr durch den Engpass fließen muss.¹⁹

16 Nach Art. 2 Nr. 29 EBM-RL ist „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und, sofern vorhanden, der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu decken; nach Art. 2 Nr. 35 EBM-RL ist „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und, sofern vorhanden, der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu decken.

17 Weyer/Iversen, Grundzüge des Redispatch 2.0, RdE 2021, 1 (1).

18 Zur Abregelung von Photovoltaik-Anlagen näher: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Abregelung von Photovoltaikanlagen, 30.04.2025, [WD 5 - 3000 - 025/25](#).

19 Vgl. Weyer/Iversen, Grundzüge des Redispatch 2.0, RdE 2021, 1 (2).

Seit der Reform des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes zum Übertragungsnetz (NABEG)²⁰ im Jahr 2021, „NABEG 2.0“, gilt das sogenannte **Redispatch 2.0**: Die Pflicht zur Bereitstellung von Redispatch-relevanten Daten und zur Teilnahme an Maßnahmen gilt seitdem für **deutlich mehr Anlagen**, insbesondere auch für kleinere Erneuerbare-Energie-Anlagen (EE-Anlagen) und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) ab 100 kW, die vorher nicht einbezogen waren.²¹

4. Anspruch auf Netzanschluss und -zugang

Aufgrund des starken Ausbaus erneuerbarer Energien besteht in Deutschland ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der **Netzanschlusskapazität** und der Bedarf, die Netze auszubauen. Der Ausbau kann derzeit insgesamt nicht mit dem Anschluss neuer Anlagen mithalten.

Nach jetziger Rechtslage haben Anlagen grundsätzlich einen uneingeschränkten Anspruch auf **Netzanschluss** (§ 17 Abs. 1 EnWG) und **Netzzugang** (§ 20 Abs. 1 EnWG). Der Netzanschluss (§ 17 EnWG) betrifft nur die physische Verknüpfung der Anlagen des Anschlussnehmers mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz. Der Netzzugang nach § 20 EnWG wiederum gibt dem Anlagenbetreiber oder Letztverbraucher das Recht, das Energieversorgungsnetz tatsächlich zum Zwecke der Einspeisung oder Entnahme zu nutzen.²² Ist das Netz an einer Stelle schon stark belastet, kann es **vorhersehbar** sein, dass der Netzbetreiber gegenüber einer neu angeschlossenen Anlage später Maßnahmen im Redispatch ergreifen muss. Selbst wenn der Kunde seinen Netzanschluss sicher nicht (umfassend) zum Netzzugang nutzen können wird, bleibt eine **Anschlussverweigerung** durch den Netzbetreiber unzulässig.²³

5. Entstehung von Redispatchkosten

5.1. Anspruch auf Entschädigung

Muss der Netzbetreiber für eine Anlage marktbezogene Redispatch-Maßnahmen ergreifen, haben die Anlagenbetreiber gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 EnWG einen **Anspruch** gegen den Übertragungsnetzbetreiber (oder den Verteilernetzbetreiber, § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 EnWG) auf angemessenen **finanziellen Ausgleich**.²⁴ Dies gilt derzeit insoweit auch, wenn das Risiko absehbar war, dass bei der angeschlossenen Anlage Redispatch-Maßnahmen erforderlich sein werden. EE-Anlagen muss der Netzbetreiber beim Redispatch eher bevorzugen und sie nachrangig abregeln (vgl. § 13 Abs. 1a EnWG).

20 [Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz](#) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 351).

21 Weyer/Iversen, Grundzüge des Redispatch 2.0, RdE 2021, 1 (2); genauso BNetzA, [Netzengpassmanagement](#).

22 Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 134. EL April 2026, § 17 EnWG, Rn. 147.

23 Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 134. EL April 2026, § 17 EnWG, Rn. 147.

24 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Abregelung von Photovoltaikanlagen, 30.04.2025, [WD 5 - 3000 - 025/25](#), S. 7; vgl. Günther, Redispatch 2.0 – Rechtsfragen und Probleme eines vermeintlich optimierten Systems, N&R 2024, 13 (16).

Durch Zahlung der Entschädigung entstehen den Netzbetreibern Kosten („Redispatchkosten“). Diese legen die Netzbetreiber entsprechend der Regulierung auf die Endkunden (Verbraucher) um und erhöhen somit potenziell die Strompreise.

5.2. Berechnung bei EE-Anlagen

Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn der Anlagenbetreiber wirtschaftlich nicht besser oder schlechter gestellt wird, als er ohne die Maßnahme stünde (§ 13a Abs. 2 S. 2 EnWG). Der finanzielle Ausgleich umfasst die entgangenen Einnahmen zuzüglich der durch die Abregelung verursachten zusätzlichen Aufwendungen (§ 13a Abs. 2 S. 3 Nr. 5 EnWG).

Die **entgangenen Einnahmen** richten sich nach der Vermarktungsform.²⁵ Es gibt für EE-Anlagen zwei Vermarktungsformen:

- **Direktvermarktung:** Eine Direktvermarktung von EE-Strom ist die „Veräußerung von Strom aus EE [...] an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet“ (§ 3 Nr. 16 EEG). Die entgangenen Einnahmen bestimmen sich vor allem nach der **Marktprämie**. Die Marktprämie ist eine Ausgleichszahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber. Sie gleicht die Differenz zwischen der festen EEG-Vergütung („anzulegender Wert“) und dem variablen Marktwert aus.²⁶ Der Ausgleichsanspruch umfasst im Fall der Direktvermarktung auch die mit dem Direktvermarkter („Dritter“) vereinbarte Vergütung.²⁷
- **Einspeisevergütung**²⁸: Betreiber von EE-Anlagen bis 100 kW Leistung können den ins Netz eingespeisten Strom dem Netzbetreiber überlassen und dafür die EEG-Förderung der Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. Bei EE-Anlagen mit Einspeisevergütung ist die entgangene Einspeisevergütung anzusetzen.²⁹

Neben den entgangenen Einnahmen sind auch die **zusätzlichen Aufwendungen** im Fall einer Abregelung zu ersetzen. Das betrifft insbesondere die Erzeugung zum Selbstverbrauch, bei der der Anlagenbetreiber bei Abregelung Ersatzstrom kaufen muss.³⁰

25 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Abregelung von Photovoltaikanlagen, 30.04.2025, [WD 5 - 3000 - 025/25](#), S. 7 f.

26 Vgl. UBA, [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#), 08.09.2023; siehe auch u. a. §§ 19, 20, 23a sowie Anlage 1 EEG.

27 Tünger, in: Kment (Hrsg.), EnWG, 3. Auflage 2024, § 13a Rn. 41.

28 Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die jeweils aktuellen EEG-Fördersätze für neue Solaranlagen. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme. Die jeweils aktuellen Fördersätze sind hier veröffentlicht: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEG_Foerderung/start.html.

29 Baumbach, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), EnWG, 2. Aufl. 2023, § 13a Rn. 31.

30 Tünger, in: Kment (Hrsg.), EnWG, 3. Auflage 2024, § 13a Rn. 42.

6. Netzanschlusspaket (Gesetzentwurf)

6.1. Überblick; Ziele

Das Netzanschlusspaket der Bundesregierung enthält **Änderungen** des EnWG, des EEG, des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)³¹, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)³² sowie der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV)³³ und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)³⁴.

Ziele der Änderungen sind „die Auflösung des ‚Anschlussstaus‘ auf höheren Spannungsebenen durch Beschleunigung, Transparenz und Digitalisierung von Netzanschlussbegehren sowie die bessere Synchronisierung des EE-Ausbaus mit dem Netzausbau. Durch letztere werden netzbedingte Abregelungen von EE-Anlagen reduziert und somit die in die Netzentgelte fließenden Redispatchkosten gesenkt.“³⁵

6.2. Definition eines „Einspeisenetzes“

Das Gesetzespaket sieht Änderungen in den Regularien zum Netzausbau vor. Nach aktueller Rechtslage müssen die Netzbetreiber ab 31. Oktober 2026 zweijährlich einen **Netzausbauplan** vorlegen (§ 14d EnWG). Nach dem Gesetzentwurf müssen die Netzbetreiber diesen Plan um die Angabe ergänzen,

„ob es sich bei der Maßnahme um ein Einspeisenetz nach § 3 Nummer 18 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt“.³⁶

Den Begriff des „Einspeisenetzes“ definiert § 3 Nr. 18 EEG-E neu:

31 [Windenergie-auf-See-Gesetz](#) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 84).

32 [Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz](#) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert am 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347).

33 [Kraftwerks-Netzanschlussverordnung](#) vom 26.06.2007 (BGBl. I S. 1187), geändert am 23.12.2025 (BGBl. I Nr. 368).

34 [Stromnetzentgeltverordnung](#) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405).

35 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 2.

36 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 6.

„Einspeisenetz‘ [ist] eines oder mehrere **Betriebsmittel**^[37], das beziehungsweise die ein Netzbetreiber durch Netzausbaumaßnahmen nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen **für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom** aus diesen Anlagen bereitstellt“.³⁸

Die Entwurfsbegründung führt zu § 14d EnWG-E aus:

„Die Ergänzung in § 14d Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 dient der Klarstellung. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben hiernach **im Netzausbauplan kenntlich** zu machen, ob es sich bei geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen um die Schaffung eines Einspeisenetzes im Sinne der neu eingefügten Begriffsdefinition nach § 3 Nummer 18 EEG handelt. Auch bisher haben Netzbetreiber in den Netzausbauplänen kenntlich gemacht, wenn Netzbetriebsmittel für den Anschluss von Erzeugungsanlagen errichtet wurden. Die ausdrückliche Ausweisung als Einspeisenetz soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Netzausbauplanung weiter erhöhen und die Netzbetreiber dazu anhalten, die Option eines Einspeisenetzes im Rahmen ihrer üblichen Netzausbauplanungen zu berücksichtigen.“³⁹

In der Begründung zur Begriffsdefinition „Einspeisenetz“ in § 3 Nr. 18 EEG-E heißt es:

„Die neue Begriffsdefinition eines ‚Einspeisenetzes‘ in § 3 Nummer 18 EEG 2023 dient dazu, ein Instrument des vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbaus im Elektrizitätsverteilernetz gesetzlich zu verankern, das häufig auch als ‚Einspeisesteckdose‘ bezeichnet wird. Hierbei geht es darum, Netzbetriebsmittel insbesondere für den Anschluss von EE-Anlagen zu errichten.“⁴⁰

6.3. Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EEG haben Betreiber von EE-Anlagen grundsätzlich einen **Anspruch auf vorrangigen** Netzanschluss:

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf

37 Betriebsmittel (oder: Netzbetriebsmittel) sind beispielsweise die überirdisch sichtbaren Freileitungen, Kabel oder Umspannwerke, vgl. VDE FNN (Forum Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik), [Netzbetriebsmittel](#).

38 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 12; Hervorhebung durch Verf.

39 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 45; Hervorhebungen durch Verf.

40 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 56; Hervorhebungen durch Verf.

die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie [die] kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist“.

Die von der Bundesregierung neu vorgeschlagenen Sätze 4 und 5 in § 8 Abs. 1 EEG lauten:

„Für **Anlagen**, die ab dem **1. Januar 2027** angeschlossen werden, besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach [§ 8 Abs. 1] Satz 1 [EEG]

1. im Falle des Anschlusses einer **Solaranlage** des ersten Segments nur mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf **70 Prozent** der installierten Leistung der Anlage begrenzt ist und
2. im Falle des Anschlusses einer **Windenergieanlage** an Land die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf **280 Watt** je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche begrenzt ist.

Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen.“⁴¹

Dennoch dürfte weiterhin der Anspruch auf Netzanschluss nach § 17 EnWG (Anschluss „überhaupt“) bestehen; die Einschränkung in § 8 Abs. 1 S. 4/5 EEG-E bezieht sich jedenfalls systematisch und nach dem Wortlaut („Anspruch ... nach Satz 1“) lediglich auf den Vorrang-Anspruch nach § 8 Abs. 1 EEG.

Anders liest sich hingegen die Begründung:

„Mit den Sätzen 4 und 5 soll ab dem Jahre 2027 die Netzanschlussleistung für **alle** neuen Windenergieanlagen an Land sowie neuen PV-Freiflächenanlagen auf ein netzverträglicheres Maß **begrenzt** werden. Das vorgeschlagene Begrenzungsniveau reduziert Einspeisespitzen und setzt deutschlandweit Anreize für eine **netzdienlichere** Auslegung der Anlagen (PV: Ausrichtung Ost/West samt Batteriespeicher in Co-Location, Wind: Errichtung von Schwachwindanlagen). Hierdurch kann Netzausbau eingespart und das knappe Gut von Netzanlasskapazitäten effizienter genutzt werden. Die Begrenzung gilt dauerhaft und erfolgt unabhängig von möglichen Kapazitätsengpässen am Netzverknüpfungspunkt.“⁴²

Eine Begründung dazu, weshalb der Gesetzentwurf **gerade** die konkreten Werte (z. B. 280 Watt je Quadratmeter der überstrichenen Fläche für Windenergieanlagen) als „netzverträglicher“ und

41 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 12; Hervorhebung durch Verf.

42 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 57; Hervorhebung durch Verf.

„netzdienlicher“ ansetzt, enthält der Entwurf nicht. Im Ergebnis geben die Sätze 4 und 5 jedoch eine maximale Wirkleistungseinspeisung vor.

6.4. Wegfall der Entschädigung in „kapazitätslimitierten“ Netzgebieten

Um die Redispatch-Kosten zu senken, sieht der Gesetzentwurf ein **neues** Instrument vor, den **Redispatch-Vorbehalt**.

Die Verteilernetzbetreiber sollen künftig das Problem „voller Netze“ besser beherrschbar machen können, indem sie besonders belastete Netzgebiete zunächst für bis zu sechs Jahre als „**kapazitätslimitiert**“ ausweisen dürfen. Dort müssen sie für Neuanschlüsse bestimmter EE-Anlagen im Falle von Abregelungen im Redispatch für bis zu **20 %** des Jahresstromertrags (18 % in Windvorangebieten) **keine Entschädigung** mehr zahlen.⁴³ Der Wegfall der Entschädigung ist rechtlich so konstruiert: Wenn Betreiber ihre Anlage in einem kapazitätslimitierten Gebiet anschließen lassen möchten, müssen sie (auf ein verpflichtendes Angebot des Netzbetreibers hin) vertraglich auf die Entschädigung für den Zeitraum der ausgewiesenen Kapazitätslimitierung verzichten. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Ende der ursprünglichen Ausweisungs- und Verzichtszeit weiterhin vor, weil das Netz weiterhin nicht genügend ausgebaut ist, verlängert sich der Verzicht des EE-Anlagenbetreibers einmalig um 18 Monate, es sei denn, der Netzbetreiber hat den immer noch nicht erfolgten hinreichenden Netzausbau zu verschulden. Dann muss er die Entschädigung wieder leisten. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene § 14 Abs. 1d EnWG-E lautet wörtlich:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte für die Dauer von bis zu **sechs Jahren** als **kapazitätslimitiert** ausweisen, wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt mehr als fünf Prozent reduziert wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet). Die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes einschließlich seiner Geltungsdauer erfolgt durch Anzeige bei der Bundesnetzagentur zum Ablauf des 31. März eines Kalenderjahres und ist gleichzeitig auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes zu **veröffentlichen**. Der Anzeige sind sämtliche Informationen beizufügen, die die Entscheidung zur Ausweisung des Netzgebietes als kapazitätslimitiert begründen. Die Ausweisung **soll** technologiespezifisch und ausschließlich für **Solaranlagen** des ersten Segments nach § 3 Nummer 41a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und **Windenergieanlagen** an Land nach § 3 Nummer 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind im Rahmen der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und **auszubauen**. Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Satz 1 im Mittelwert dreier aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung durch

43 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 2.

den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich aufzuheben. Die Sätze 2 bis 4 sind auf die Aufhebung der Ausweisung entsprechend anzuwenden.“⁴⁴

§ 8 Abs. 4 EEG-E lautet:

„Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt von dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als für die den Anschluss begehrende Erzeugungstechnologie nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung unverzüglich einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussnehmer im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13a Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet, wobei der Verzicht auf 20 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms zu begrenzen ist. Abweichend von Satz 3 ist bei Windenergieanlagen an Land, die sich in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befinden, der Verzicht auf 18 Prozent des gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms zu begrenzen. Sofern die Voraussetzungen zur Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets nach § 14 Absatz 1d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ende der Ausweisung weiterhin vorliegen, verlängert sich der Verzicht auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einmalig um 18 Monate, es sei denn, die Voraussetzungen entfallen früher. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber den nicht vollzogenen Netzausbau zu verschulden hat.“⁴⁵

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene § 13a Abs. 6 EnWG-E lautet wörtlich:

„Wird die Anlage auf Grundlage eines Vertrages nach § 8 Absatz 4 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an das Netz angeschlossen, so besteht der Anspruch auf finanziellen Ausgleich nur nach Maßgabe dieses Vertrages.“⁴⁶

Zur Begründung heißt es im Regierungsentwurf:

44 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 6.

45 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 12 f.

46 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 6.

„Bei diesen [kapazitätslimitierten] Gebieten handelt es sich um Netzgebiete, in denen zu ‚Spitzenzeiten‘ bereits **so viel** Erzeugung nach § 13a Absatz 1 **abgeregelt werden muss**, dass jede neu angeschlossene Anlage, die Engpasssituation weiter verschärfen würde. In Kombination mit den neu eingefügten Regelungen in § 13a Absatz 6 und § 8 Absatz 4 EEG entfällt künftig für in diesen Gebieten neu angeschlossene Anlagen für die Dauer der Ausweisung als kapazitätslimitiert der Anspruch auf finanziellen Ausgleich, allerdings gedeckelt auf 20 % des jährlichen Stromertrags der Anlage (18 % in Windvorranggebieten). Damit sollen Redispatchkosten gesenkt und die Letztverbraucher von daraus resultierenden, höheren Stromkosten entlastet werden. Durch die technologiespezifische Ausweisung soll berücksichtigt werden, dass die für die Ausweisung relevanten Engpässe häufig von einer Erzeugungstechnologie (Wind/PV) dominiert werden. So werden die Netzbetreiber dazu angehalten, die Ausweisung zielgerichtet in PV- oder Wind-dominierte Engpassgebiete zu trennen, um beispielsweise in stark PV-dominierten Gebieten den Anschluss von Windenergieanlagen uneingeschränkt zuzulassen. Die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau in den als kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebieten bleibt bestehen; der Netzbetreiber wird in diesen Gebieten verpflichtet, sein Netz prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.“⁴⁷

7. § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E im Lichte des Unionsrechts

Auftragsgemäß wird in diesem Abschnitt betrachtet, wie die Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten (§ 14 Abs. 1d EnWG-E) in Verbindung mit der Reduzierung der Entschädigung (§ 8 Abs. 4 EEG-E und § 13a Abs. 6 EnWG-E) (sog. Redispatch-Vorbehalt) unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Netzzugang und Netzanschluss aus der EBM-RL und der EBM-VO zu bewerten ist.⁴⁸

Zu der folgenden Betrachtung ist darauf hinzuweisen, dass sowohl zur EBM-RL als auch zur EBM-VO – soweit ersichtlich – nur wenige Analysen aus Wissenschaft und Praxis vorliegen, die sich mit Detailfragen zur Umsetzung im deutschen Recht und insbesondere mit dem Netzan schlusspaket auseinandersetzen.⁴⁹ Auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU finden sich – soweit ersichtlich – keine Entscheidungen betreffend die für die Fragestellung relevanten

47 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#) vom 07.09.2026, S. 45; Hervorhebungen durch Verf.

48 Nicht Prüfungsgegenstand dieser Arbeit sind somit andere unionsrechtliche Sekundär- und Primärrechtsakte.

49 Stimmen in Literatur und Praxis, die sich mit der Unionsrechtskonformität des § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E befassen, äußern ganz überwiegend Zweifel, vgl. Belz/Hunger, [Netzpaket 2026: Neue Regeln für Netzanschlüsse geplant](#), cms law, 31.07.2026; Bundesverband WindEnergie, [Netzan schlusspaket](#), September 2026, S. 9 ff.; Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026; Richter, [Netzpaket – entscheidende Weichenstellung für die Erneuerbaren](#), Prometheus Rechtanwalts-gesellschaft mbH, 17.08.2026; wohl auch Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (252).

Regelungen der EBM-RL und EBM-VO.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund beschränken sich die folgenden Ausführungen auf eine **Darlegung der relevanten Regelungen** der EBM-RL und EBM-VO sowie der **unionsrechtlichen Problemfelder**.

7.1. Genereller Maßstab – Umsetzungsanforderungen bezüglich Richtlinien und Verordnungen

Gemäß Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Während Art. 288 Abs. 3 AEUV in erster Linie das „Ob“ der Richtlinienumsetzung betrifft, hat das Loyalitätsgebot aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ergänzende rechtliche Bedeutung hinsichtlich der Art und Weise („Wie“) der Umsetzung. Gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV „achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.“ Für den nationalen Gesetzgeber folgt daraus die Pflicht, das nationale Recht derart auszugestalten, dass „die Vorgaben des EU-Rechts ihre volle praktische Wirksamkeit (*effet utile*) entfalten können“.⁵¹ Speziell für die Richtlinienumsetzung bedeutet dies, dass die vollständige Anwendung der Richtlinie tatsächlich gewährleistet werden muss.⁵² Laut Gesetzesbegründung⁵³ wurde die EBM-RL durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021⁵⁴ (weitgehend) umgesetzt.

Im Gegensatz zur Richtlinie haben Verordnungen gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemeine Geltung, sind in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat anwendbar. Verordnungen bedürfen somit keines nationalen Umsetzungsaktes. Die EBM-VO ist also direkt in Deutschland anwendbar und Mitgliedstaaten dürfen auch kein nationales Recht erlassen, das in Widerspruch zu der EBM-VO steht, deren unmittelbare Anwendbarkeit verhindert „oder den ihnen durch diese Verordnung verliehenen Wertungsspielraum überschreitet.“⁵⁵

50 Ein anhängiges Verfahren betrifft bspw. den Entschädigungsanspruch von Erzeugern bei einem abwärts gerichteten Dispatch durch den Netzbetreiber gem. Art. 13 Abs. 7 EBM-VO, siehe das zu das Vorabentscheidungsersuchen des irischen Supreme Courts, EuGH, [Rs. C-36/25](#), Energia Group.

51 Kahl, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 4 EUV, Rn. 118.

52 EuGH, Urteil vom 09.09.1999, [Rs. C-217/97](#), Kommission/Deutschland, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 16.11.2000, [Rs. C-214/98](#), Kommission/Griechenland, Rn. 49; Kahl, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 4 EUV, Rn. 119; vgl. auch: EuGH, Urteil vom 08.05.2019, [Rs. C-486/18](#), RE/Praxair MRC, Rn. 37.

53 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, [BT-Drs. vom 12.02.2021](#), S. 62.

54 Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 3026.

55 Weyer/Iversen, Grundzüge des Redispatch 2.0, RdE 2021, S. 1 (3).

7.2. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

7.2.1. Ziele und Gegenstand der Richtlinie

Gemäß **Art. 1 Abs. 1 EBM-RL** sind in der Union integrierte, wettbewerbsgeprägte, verbraucherorientierte, faire und transparente Elektrizitätsmärkte zu schaffen. Dies soll durch in der Richtlinie enthaltene gemeinsamen Regelungen für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung, die Energiespeicherung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes geschehen.

Gemäß **Art. 1 Abs. 2 EBM-RL** dient die Richtlinie dazu, für die Verbraucher erschwingliche und transparente Energiepreise und -kosten, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und einen reibungslosen Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem mit geringen CO₂-Emissionen sicherzustellen.

7.2.2. Art. 6 und Art. 6a Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Art. 6 und Art. 6a EBM-RL enthalten dem Wortlaut nach zunächst Vorschriften zum **Netzzugang**. Der vom Netzzugang grundsätzlich zu differenzierende Netzanschluss (siehe dazu Ziff. 4.) wird von Art. 6 EBM-RL hingegen nicht explizit erwähnt. Nichtsdestoweniger müsste der **Netzan-schluss** als tatsächliche Voraussetzung für den Netzzugang **vom Anwendungsbereich des Art. 6 EBM-RL erfasst** sein.⁵⁶ Auch der EuGH hat, nachdem er zunächst hinsichtlich der Vorgängerregelungen des Art. 6 EBM-RL zwischen Netzanschluss und Netzzugang differenziert hatte,⁵⁷ in einer jüngeren Entscheidung die Regelungen des Netzzugangs auch auf bestimmte Netzanschlussfragen angewandt.⁵⁸

7.2.2.1. Regelungsstruktur von Art. 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EBM-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen nach **objektiven Kriterien** und **ohne Diskriminierung** zwischen den Netzbenutzern angewandt wird. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine **Ausgestaltung des in Art. 3 lit. q) EBM-VO** enthaltenen Grundsatzes, wonach die Marktteilnehmer der Elektrizitätsmärkte **einen Anspruch** darauf haben, Zugang zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen auf der Grundlage objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Bedingungen zu erhalten.⁵⁹

56 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzenspässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 7; Kommission, Bekanntmachung mit Leitlinien für effiziente und zeitnahe Netzanschlüsse, [C/2025/6703 vom 19.12.2025](#), S. 3.

57 EuGH, Urteil vom 09.10.2008, [Rs. C-239/07](#), Sabatauskas, Rn. 40-42.

58 EuGH, Urteil vom 28.11.2018, [verb. Rs. C-262/17, C-263/17, C-273/17](#), Solvay Chimica Italia u. a., Rn. 61.

59 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzenspässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 6.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EBM-RL kann der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die **nötige Kapazität** verfügt. Die Verweigerung **ist hinreichend schlüssig** nach den Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 S. 2-4 EBM-RL zu begründen. Die Mitgliedstaaten oder — wenn von den Mitgliedstaaten vorgesehen — ihre Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbetreiber, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Maßgabe **der Ausgestaltung des Netzzugangsanspruchs** und seiner möglichen Beschränkungen durch die Mitgliedstaaten ist somit, dass der Netzzugang nur bei fehlender „nötiger Kapazität“ verweigert werden kann.⁶⁰

Was genau unter „nötige Kapazität“ zu verstehen ist, wird in der Richtlinie nicht weiter definiert. Somit ist durch **Auslegung** zu ermitteln, wie Ausmaß bzw. Grenzen des Verweigerungsgrundes eines Netzzugangs wegen fehlender „nötiger Kapazität“ in Art. 6 Abs. 2 EBM-RL zu definieren sind.

7.2.2.2. Verweigerung des Netzzugangs wegen fehlender „nötiger Kapazität“

Die Reichweite des Kapazitätsbegriffs ist weder eindeutig durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) noch durch das Sekundärrecht⁶¹ festgelegt.⁶² Der EuGH hat in Bezug auf die Vorgängerregelung des Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL⁶³ (lediglich) festgestellt, dass unter „nötige Kapazität“ die technische Kapazität zu verstehen ist.⁶⁴ Demnach liegt es nahe, dass unter Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL keine durch operative Entscheidungen hervorgerufene fehlende Kapazität fallen kann.⁶⁵

7.2.2.2.1. Vorliegen eines tatsächlichen Netzzugangsengpasses

Weiterhin legt der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL nahe, dass **ein konkret bestehender Netzzugangsengpass** eine Voraussetzung für die Beschränkung des Netzzugangsanspruchs ist. So heißt es in der Norm, dass eine Verweigerung des Netzzugangs möglich ist, „wenn [der Netzbetreiber] nicht über die nötige Kapazität verfügt.“ Die Verwendung des Indikativ Präsens lässt den Schluss zu, dass grundsätzlich weder zukünftige noch potenzielle Netzzugangsengpässe vom Wortlaut der Norm

60 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzzugangsansprüchen bei Netzzugangsengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 7.

61 Zu möglichen Anknüpfungspunkten im Sekundärrecht, siehe: Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzzugangsansprüchen bei Netzzugangsengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 8 f.

62 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzzugangsansprüchen bei Netzzugangsengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 8.

63 Es handelt sich dabei um Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. EU L 211 v. 14.08.2009, ([nicht mehr in Kraft](#)).

64 EuGH, Urteil vom 28.11.2018, [verb. Rs. C-262/17, C-263/17, C-273/17](#), Solvay Chimica Italia u. a., Rn. 60.

65 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzzugangsansprüchen bei Netzzugangsengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 9 f.

erfasst sind. Dabei soll einem Bericht der Stiftung Umweltenergierecht zufolge jedoch nicht ausgeschlossen sein, dass **Prognosen über zukünftige Kapazitätsmängel berücksichtigt** werden könnten. Allerdings sollen nur solche Prognosen zur Bestimmung der „nötigen Kapazität“ Beachtung finden dürfen, die „zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens durch den Netzbetreiber so konkret absehbar und begründbar sind, etwa durch bereits getätigte verbindliche Netzanschlusszusagen und Reservierungen, dass sie einem tatsächlichen Netzanschluss gleichgestellt werden können.“⁶⁶

7.2.2.2.2. Vorliegen eines Netzengpasses im Netz des jeweiligen Betreibers

Ferner lässt die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL den Rückschluss zu, dass die fehlende Kapazität **im Netz des jeweiligen Betreibers** vorliegen muss. Schließlich spricht Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL davon, dass „er [der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber] nicht über die nötige Kapazität“ verfügt.⁶⁷

Diese Voraussetzung für die Verweigerung eines Netzanschlusses wird dann virulent, wenn der Netzengpass in einem vorgelagerten Netz besteht und dessen Beseitigung über eine Redispatch-Maßnahme im Gebiet eines nachgelagerten Anschlussnetzbetreibers durch eine sogenannte Kaskade zur Abregelung erfolgt. Im Rahmen der Kaskade fordert der vorgelagerte „anfordernde“ Netzbetreiber (regelmäßig der Übertragungsnetzbetreiber) den nachgelagerten „angeforderten“ bzw. anweisenden Netzbetreiber auf, Maßnahmen zur Beseitigung des Netzengpasses vorzunehmen. Der nachgelagerte Netzbetreiber weist dann den Anlagenbetreiber zur Abregelung an.⁶⁸ Erfolgt im Rahmen einer Kaskade die Anforderung eines vorgelagerten Netzbetreibers an einen nachgelagerten Netzbetreiber, so könne der Netzengpass oft nicht eindeutig zugeordnet werden. Voraussetzung für ein Verweigerungsrecht i. S. d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL dürfte jedoch sein, dass der Mangel im Netzbereich desjenigen Netzbetreibers lokalisiert ist, der den Netzanschluss verweigert.⁶⁹

7.2.2.2.3. Ausmaß der fehlenden „nötigen Kapazität“

Eine weitere Voraussetzung für das Bestehen der fehlenden „nötigen Kapazität“ müsste sein, dass der Netzengpass ein **bestimmtes Ausmaß** erreicht. Einem Bericht der Stiftung Umweltenergierecht zufolge ergibt sich dies aus einem „Bündel von Gründen,“ nämlich:

66 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 12. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Sonderregelung des Art. 42 Abs. 2 EBM-RL.

67 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 13, vgl. auch: Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (67).

68 Zum deutschen Recht siehe: Stötebier in: Bouriweg/Hellermann/Hermes, EnWG Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 14 Rn. 26 ff.

69 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 14; vgl. auch: Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (67).

„der besonders hohen Relevanz des Netzzanschlusses für das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts, der Stellung der Netzbetreiber als natürliche Monopolisten, der allgemeinen Rechtsgrundsätze für Regel-Ausnahme-Verhältnisse sowie dem Vorrang des Redispatch bei Netzengpässen.“⁷⁰

Weitergehend verweist die Literatur auf Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO, der einen Anhaltspunkt für ein Mindestmaß an Engpässen bietet, die nicht zur Beschränkung des Netzzanschlusses berechtigen.⁷¹ In Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO heißt es:

„(5) Vorbehaltlich der zur Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes zu erfüllenden Anforderungen und auf der Grundlage transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien, die von den Regulierungsbehörden festgelegt werden, müssen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber

a) gewährleisten, dass die Übertragungs- und Verteilernetze in der Lage sind, die aus **erneuerbaren Energiequellen** oder mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität mit möglichst geringem Redispatch zu übertragen; dabei **darf Redispatch bei der Netzplanung jedoch weiterhin in begrenztem Umfang Berücksichtigung** finden, wenn die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber transparent nachweisen können, dass dies wirtschaftlich effizienter ist, und wenn **dies 5 % der jährlich erzeugten Elektrizität in Anlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden und die direkt an das jeweilige Netz angeschlossen sind, nicht überschreitet**, sofern ein Mitgliedstaat, in dem Elektrizität aus Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, einen Anteil von mindestens 50 % am jährlichen Bruttoendstromverbrauch ausmacht, nichts anderes bestimmt.“⁷²

Der EU-Gesetzgeber geht somit davon aus, dass für erneuerbare Energiequellen Redispatchmaßnahmen wirtschaftlich effizient sein können, und erlaubt den Netzbetreibern, solche für EE-Anlagen bei ihrer Netzplanung unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Da Art. 13 Abs. 5 lit. a) als eine Voraussetzung auflistet, dass ein Redispatchvolumen von 5 % der in den EE-Anlagen erzeugten Elektrizität nicht überschreitet, wird in der Literatur davon ausgegangen, dass ein Redispatchvolumen bis 5 % der erzeugten Energie keinen problematischen Netzzustand darstelle. Deshalb dürfe auch die **fehlende „nötige Kapazität“** i. S. d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL erst (weit) **oberhalb eines Redispatchvolumens von 5 %** der erzeugten Elektrizität liegen. Für Mitgliedstaaten – wie Deutschland – mit einem Erneuerbare-Energien-Anteil von mindestens

70 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzzanschlüssen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht vom 16.07.2026, S. 15, siehe S. 15 f. für weitere diesbezügliche Ausführungen.

71 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzzanschlüssen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht vom 16.07.2026, S. 16; Heller/Roegel/Seemann, Netzzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (68).

72 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung), ABl. L 158 vom 14.06.2019 ([konsolidierte Fassung vom 16.07.2024](#)) [Hervorhebungen durch Verf.]

50 % am Bruttoendstromverbrauch erlaubt die Vorschrift zudem ein höheres Redispatchvolumen.⁷³

7.2.2.3. Flexible Netzanschlüsse und Teilgewährung als vorrangige Mittel zur Vollverweigerung

Gemäß Art. 2 Nr. 24c EBM-RL beinhaltet ein „flexibler Netzanschlussvertrag“ eine Reihe von vereinbarten Bedingungen für den Anschluss elektrischer Kapazitäten an das Netz.⁷⁴ Dies schließt Bedingungen ein, die der Begrenzung und Kontrolle der Einspeisung von Elektrizität in das Übertragungs- oder Verteilernetz und der Entnahme von Elektrizität aus diesen Netzen dienen. Art. 6a Abs. 1 S. 1 EBM-RL zufolge erarbeitet die zuständige nationale Behörde einen Rahmen, der Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge in Gebieten erlaubt, in denen **begrenzte oder keine Netzkapazitäten** für neue Anschlüsse verfügbar sind. Gemäß Art. 6a Abs. 1 S. 2 lit. b) EBM-RL muss zudem sichergestellt werden, dass nach erfolgtem Netzausbau, d. h. nach Behebung des Kapazitätsmangels, die flexiblen durch feste Netzanschlussverträge ersetzt werden. der Stiftung für Umweltenergierecht geht zudem davon aus, dass auch die **Teilgewährung** eines Netzanschlusses nach Art. 6 EBM-RL möglich sei.⁷⁵

Mit Verweis auf diese Möglichkeiten kommen verschiedene Stimmen in der Literatur zu dem Schluss, dass vor der Verweigerung eines Netzanschlusses wegen fehlender Kapazität gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL eine Teilgewährung des Netzanschlusses oder ein flexibler Netzanschluss – bei Vorliegen der Voraussetzungen – zu gewähren sei.⁷⁶

7.2.2.4. Darlegungs- und Beweislast für die fehlende „nötige Kapazität“

An die fehlende Kapazität stellt Art. 6 Abs. 2 EBM-RL nicht nur bestimmte Anforderungen (vgl. dazu Ziff. 7.2.2.2), sondern verlangt auch einen begründeten Nachweis der fehlenden Kapazität. So heißt es in Art. 6 Abs. 2 S. 2-4 EBM-RL:

„Die Verweigerung ist **hinreichend schlüssig** zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf **objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien** zu stützen. Die Mitgliedstaaten oder — wenn von den Mitgliedstaaten vorgesehen — ihre Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in

73 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 17 f.; Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (68).

74 Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien für effiziente und zeitnahe Anschlüsse, 19.12.2025, [ABl. C 2025/6703](#), Ziff. 2.3.2 Verfahren bei knapper Kapazität.

75 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 18 f.

76 Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (69); Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 19 f., die zudem primär eine vorrangige Teilgewährung für möglich halten.

Anspruch nehmen können. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“⁷⁷

Die Formulierung der Vorschrift legt nahe, dass Netzbetreiber sich lediglich auf „objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien“ zur Verweigerung des Netzanschlusses stützen können. Die **abschließende Natur** der Aufzählung wird durch das Fehlen des Wortes „insbesondere“ vor Beginn der Enumeration indiziert. Ferner lässt sich aus der Vorschrift entnehmen, dass die Regelungen des Art. 9 EBM-RL zu beachten sind.⁷⁸ Gemäß Art. 9 Abs. 1 EBM-RL gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Elektrizitätsunternehmen nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und mit dem Ziel der Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter **ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts** betrieben werden und dass diese Unternehmen in ihren Rechten und Pflichten **nicht diskriminiert** werden. Gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 EBM-RL können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen den im Elektrizitätssektor tätigen Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse **gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen** auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich **Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz**, beziehen können.

Der EuGH stellte hinsichtlich der Begründungsanforderung der Vorgängerregelung von Art. 6 Abs. 2 EBM-RL fest, dass eine einzelfallbezogene Begründung erforderlich sei:

„Im Übrigen sieht zwar Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72 vor, dass ein Betreiber eines Verteilernetzes den Zugang zu seinem Netz verweigern kann, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt und er diese Verweigerung substantiiert begründet, doch ist diese Möglichkeit, den Netzzugang zu verweigern, auf **den Einzelfall bezogen und berechtigt die Mitgliedstaaten nicht dazu, solche Ausnahmen generell vorzusehen**, ohne dass im Einzelfall für den jeweiligen Betreiber die fehlende technische Kapazität des Netzes für den nachgefragten Zugang Dritter beurteilt wird [...]“⁷⁹

In der Literatur wird gleichwohl argumentiert, dass gute Gründe dafür sprächen, dass der Mitgliedstaat in Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 EBM-RL auch Regelungen schaffen könne, die zwar eine Einzelfallprüfung erforderten, aber nicht unmittelbar an das Zugangsbegehren der potenziellen Netzanschlussnehmer anknüpften, sondern auf die Gegebenheiten der betrachteten Netzbetriebsmittel bzw. Netzverknüpfungspunkte abstellten. Sei für ein Netzbetriebsmittel oder einen Netzverknüpfungspunkt im Einzelfall individuell geprüft worden, dass dort für eine bestimmte

77 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie), ABl. L 158 vom 14.06.2019 ([konsolidierte Fassung vom 12.10.2025](#)) [Hervorhebungen durch Verf.].

78 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 21.

79 EuGH, Urteil vom 28.11.2018, [verb. Rs. C-262/17, C-263/17, C-273/17](#), Solvay Chimica Italia u. a., Rn. 60 m. w. N. [Hervorhebungen durch Verf.].

Konstellation keine „nötige Kapazität“ gegeben sei, erschiene es als reine Formalie, wenn diese Prüfung für erneute gleichartige Anfragen wiederholt werden müsste. Einschränkend wird jedoch ausgeführt, dass dies nur gelte, solange die Ergebnisse der bereits durchgeführten Prüfung für das individuelle Anschlussbegehren aussagekräftig seien. Ferner dürfe der zeitliche Abstand zwischen der Prüfung und dem Begehren nicht zu weit reichen.⁸⁰

7.3. Zum Verhältnis der § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E und der EBM-RL

7.3.1. Zum Erfordernis eines tatsächlichen Engpasses

§ 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E stellt für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets auf die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im **vorangegangenen Kalenderjahr** ab. Es wird damit auf das Redispatchvolumen des Vorjahres abgestellt. Insoweit bleibt fraglich, wie aussagekräftig dieses Volumen hinsichtlich tatsächlicher, in der Gegenwart bestehender oder in der Zukunft aufgrund sehr konkret absehbarer Engpässe ist. Zudem wird das Gebiet für bis zu sechs Jahre als kapazitätslimitiert ausgewiesen. Eine Aufhebung ist gemäß § 14 Abs. 1d S. 5 EnWG-E erst für den Fall vorgeschrieben, dass über drei Kalenderjahre hinweg die Voraussetzungen des S. 1 nicht mehr gegeben sind. Dies bedeutet, dass, selbst wenn keine tatsächlichen Engpässe mehr bestünden, die Kapazitätslimitierung aufrechterhalten werden dürfte. Teile der Literatur sprechen auch in diesem Zusammenhang davon, dass „**sachfremde und damit potenziell diskriminierende Kriterien**“ für die Verweigerung des Netzzugangs geschaffen würden, obwohl Art. 6 Abs. 1 EBM-RL die Mitgliedstaaten verpflichte, den Zugang zu Übertragungs- und Verteilernetzen nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zu gewähren.⁸¹

7.3.2. Zum Vorliegen eines Netzengpasses im Netz des jeweiligen Betreibers

§ 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E stellt auf Netzanpassungen nach Maßgabe von § 13a Abs. 1 EnWG ab. Dies umfasst auch solche Erzeugungsanpassungen, die im Wege der Kaskade gemäß § 14 Abs. 1c EnWG auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers durch den nachgelagerten Netzbetreiber (siehe dazu Ziff. 7.2.2.2.2.) umgesetzt werden. In diesen Fällen dürfte der Netzengpass häufig nicht im Netz des nachgelagerten Netzbetreibers liegen, welcher den Anschluss verweigern kann.⁸² Diese **fehlende Konnexität zwischen Kapazitätsmangel und verweigerndem Netzbetreiber** dürfte aus **unionsrechtlicher Sicht kritisch** zu betrachten sein.

7.3.3. Zum erforderlichen Ausmaß der „fehlenden Kapazität“

§ 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E nennt als Wert für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets ein Redispatchvolumen von 5 % Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO qualifiziert hingegen ein Redispatchvolumen von 5 % der jährlich durch angeschlossene Erneuerbare Energie-Anlagen

80 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 22.

81 Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (66 ff.).

82 Vgl. Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (67).

erzeugten Elektrizität als zulässige Planungsgröße. Daraus wird in der Literatur gefolgert, dass eine fehlende Kapazität für eine unionskonforme Verweigerung des Netzanschlusses i. S. d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL (deutlich) über einem Redispatchvolumen von 5 % liegen müsste.⁸³ Jedoch dürfte diesbezüglich zu beachten sein, dass sich Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO nicht mit der „fehlenden Kapazität“ des Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL befasst und (jedenfalls explizit) diesbezüglich keine Vorgaben enthält. Indes dürfte die **Wertung des Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO** zumindest Fragen hinsichtlich der **Unionsrechtskonformität von § 14 Abs. 1d S. 1 EnWG-E** aufwerfen.

7.3.4. Zum flexiblen Netzanschluss

Regelungen zum Abschluss von flexiblen Netzanschlussverträgen⁸⁴ finden sich bereits in § 8a EEG sowie in § 17 Abs. 2b EnWG. Sie begründen jedoch keine Pflicht zum Angebot oder Abschluss von flexiblen Netzanschlussverträgen.⁸⁵ Zukünftig sollen zudem gemäß § 17a Abs. 3 EnWG-E Übertragungsnetzbetreiber bei nachweislich eingeschränkter Netzkapazität dazu ermächtigt werden, den Netzanschluss vom Abschluss einer flexiblen Netzvereinbarung abhängig zu machen, sofern die Bundesnetzagentur die Kappung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigt hat.⁸⁶ Normadressaten sind hier jedoch ausschließlich Übertragungsnetzbetreiber. Dies entspricht dem Umstand, dass die Vorschrift der Gesetzesbegründung zufolge der Umsetzung von Art. 42 EBM-RL dient, der Übertragungsnetzbetreiber betrifft.⁸⁷ Zudem würde auch § 17a EnWG-E keinen Kontrahierungszwang schaffen. Statt auf flexible Verträge **vorrangig auf das System des Redispatchvorbehalts**⁸⁸ gemäß § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E zu setzen, könne einer Stimme der Literatur zufolge deswegen aus **unionsrechtlicher Sicht „Nachschärfungsbedarf“** auslösen. Es überzeuge nicht, „anstelle eines unionsrechtlich tragfähigen [flexiblen Netzanschlussvertrag-] Regimes vorrangig auf ein Instrument zu setzen, das eine anschlussseitige Flexibilisierung mit einer redispatchbezogenen Risikoverteilung verbindet.“⁸⁹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche Regelung im

83 Vgl. Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 23.

84 Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien für effiziente und zeitnahe Anschlüsse, 19.12.2025, [ABl. C 2025/6703](#), Ziff. 2.3.2 Verfahren bei knapper Kapazität.

85 Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (254).

86 Siehe dazu: Belz/Hunger, [Netzpaket 2026: Neue Regeln für Netzanschlüsse geplant](#), cms law, 31. Juli 2026.

87 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BR-Drs. 471/26](#) vom 14.08.2026, S. 51.

88 Der Verzicht auf teilweisen finanziellen Ausgleich ist auch dogmatisch klar vom Instrument der flexiblen Netzanschlussverträge abzugrenzen. Bei flexiblen Netzanschlussverträgen wird *ex ante* die Einspeiseleistung begrenzt. Der Redispatchvorbehalt erlaubt demgegenüber eine unbegrenzte Einspeisemenge und reduziert lediglich die Entschädigung für Redispatchmaßnahmen (Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (252)).

89 Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (252).

Referentenentwurf den kompletten Wegfall der Entschädigung vorsah,⁹⁰ und im Gesetzentwurf der Bundesregierung jedenfalls diesbezüglich bereits nachgeschärft wurde.

7.3.5. Zu den Begründungsanforderungen der Verweigerung des Netzanschlusses

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EEG-E kann der Netzbetreiber das Netzanschlussbegehren verweigern, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt seiner Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Abs. 1d EnWG kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Weitere Substantiierungspflichten enthält Art. 8 Abs. 4 EEG nicht. Insoweit dürfte jedenfalls fraglich sein, ob diese Regelung den unter Ziff. 7.2.2.4. dargelegten Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 2-4 EBM-RL sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH entspricht.

7.4. Die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung

7.4.1. Ziele und Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung verfolgt gemäß Art. 1 lit. a) und b) EBM-VO insgesamt das Ziel, durch das Aussenden von Marktsignalen einen diskriminierungsfreien Marktzugang sowie größere Effizienz, einen höheren Anteil erneuerbarer Energiequellen, Versorgungssicherheit, Flexibilität, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung und Innovation zu gewährleisten. Hierfür legt sie Grundsätze für gut funktionierende Elektrizitätsmärkte fest, auf denen der Marktzugang diskriminierungsfrei ermöglicht werden soll.⁹¹

7.4.2. Art. 13 EBM-VO

Art. 13 EBM-VO bildet den unionsrechtlichen Rahmen für den **Redispatch**. Der Begriff „Redispatch“ wird, wie bereits unter Ziff. 3.2. dargelegt, in Art. 2 Nr. 26 EBM-VO legaldefiniert.

7.4.2.1. Regelfall: der marktbasierende Redispatch

Nach **Art. 13 Abs. 2 EBM-VO** sollen die Auswahl und die Vergütung der für Redispatch-Maßnahmen genutzten Anlagen **primär marktbasierend** erfolgen. Der marktbasierende Redispatch ist ein Verfahren, bei dem die Beseitigung eines Netzenspasses über einen marktlichen Beschaffungsmechanismus erfolgt.⁹²

7.4.2.2. Ausnahme: der nicht marktbasierende Redispatch

Demgegenüber ist der **nicht marktbasierende Redispatch** nach **Art. 13 Abs. 3 EBM-VO** nur unter **bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen** zulässig. Er stellt mithin die **Ausnahme** vom Grundsatz des marktbasierenden Redispatch dar. Bei dem nicht marktbasierenden Redispatch handelt es sich

90 Siehe dazu: Heller/Roegele/Seemann, Netzanschluss unter Redispatchvorbehalt?, N&R 2026, S. 66 (66).

91 Heller/Roegele/Seemann, [Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts](#), Raue, 2026, S. 15.

92 Siehe dazu weiterführend: Hirth et al., [Kosten- oder Marktbasierend? Zukünftige Redispatch-Beschaffung in Deutschland](#), neon consentec, 2019, S. 16.

um ein Verfahren, bei dem die Netzbetreiber einseitig Verpflichtungen zur Leistungsanpassung oder Duldung der Leistungsanpassung auferlegen können und eine Vergütung ebenfalls nicht am Markt ermittelt wird.⁹³ Diese Ausnahme darf gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. a) und b) EBM-VO genutzt werden, sofern keine marktbasierende Alternative zur Verfügung steht oder bereits alle marktbasierenden Alternativen eingesetzt wurden. Der nicht marktbasierende Redispatch darf ferner gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. c) EBM-VO zum Einsatz kommen, wenn die Zahl der verfügbaren Stromerzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlagen in dem Gebiet, in dem sich die für die Erbringung der Dienstleistung geeignete Anlage befindet, zu gering ist, um einen wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Der nicht marktbasierende Redispatch darf schließlich gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. d) EBM-VO auch dann genutzt werden, wenn die Netzsituation derart regelmäßig und vorhersehbar zu Netzengpässen führt, dass ein marktbasierter Redispatch regelmäßig zu strategischem Bietverhalten führen würde, welches die interne Engpasslage weiter verschlechtern würde. Im letztgenannten Fall ist der Mitgliedstaat verpflichtet, Maßnahmen zur Engpassbehebung zu ergreifen oder zu gewährleisten, dass die verfügbare Mindestkapazität für den zonenübergreifenden Handel den Anforderungen der EBM-VO entspricht.⁹⁴

Für den **deutschen Kontext** ist die Ausnahmegvorschrift des Art. 13 Abs. 3 EBM-VO von besonderer Relevanz, da in Deutschland der **nicht marktbasierende Redispatch zur Anwendung** kommt – wohl unter Rückgriff auf Art. 13 Abs. 3 lit. c) EBM-VO.⁹⁵

7.4.2.3. Die Ausgleichspflicht als Rechtsfolge des nicht marktbasierten Redispatches

Art. 13 Abs. 7 EBM-VO beschäftigt sich mit den Rechtsfolgen des nicht marktbasierten Redispatches und sein Satz 1 lautet:

„Bei der Anwendung des nicht marktbasierten Redispatch hat der Betreiber der Erzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage, mit der der Redispatch erfolgt ist, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der den Redispatch angefordert hat, außer wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält.“

Art. 13 Abs. 7 EBM-VO normiert den **finanziellen Ausgleich** für den nicht marktbasierten Redispatch als **Regelfall**.⁹⁶ Netzbetreiber sind beim nicht marktbasierten Redispatch grundsätzlich entschädigungspflichtig.⁹⁷ Diese Rechtsfolge trägt dem Umstand Rechnung, dass der nicht marktbasierende Redispatch regelmäßig in bestehende Einspeiserechte eingreift. Der

93 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 26.

94 Weyer/Iversen, Grundzüge des Redispatch 2.0, Recht der Energiewirtschaft, 2021, S. 1 (4).

95 So jedenfalls Günther, Redispatch 2.0 - Rechtsfragen und Probleme eines vermeintlich optimierten Systems, N&R 2024, S. 13 (15).

96 Zur Berechnung des Ausgleichs vgl. Generalanwältin Kokott, [Schlussanträge vom 16.04.2026](#), Rs. C-36/25, Energia Group u. a.

97 Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (251).

Entschädigungsanspruch hat insoweit eine Schutzfunktion zugunsten des Anlagenbetreibers und ist zugleich Ausgleichselement innerhalb des Systems des diskriminierungsfreien Netzzugangs. Er soll verhindern, dass Netzbetreiber die Notwendigkeit von Redispatch-Maßnahmen einseitig zulasten der Erzeuger bewältigen.⁹⁸ Art. 13 Abs. 7 S. 2 EBM-VO enthält Vorgaben zur Höhe des Ausgleichs.

7.4.2.4. Ausnahme von der Ausgleichspflicht nur bei „freiwilligem“ Netzanschlussvertrag ohne Liefergarantie?

Art. 13 Abs. 7 S. 1 EBM-VO sieht **als Ausnahme von der Ausgleichspflicht** den Fall vor, dass der Erzeuger „einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält“.⁹⁹

Tatbestandlich setzt diese Ausnahme mithin den **Abschluss eines Netzanschlussvertrags voraus**, der **keine Garantie für eine verbindliche Energielieferung** enthält, sowie, dass der Erzeuger diesen Vertrag „**akzeptiert hat**“.

Auf dieser vertraglichen Grundlage kann eine Abregelung erfolgen, ohne dass ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 13 Abs. 7 S. 1, 1. HS EBM-VO entsteht. Was der unionsrechtliche Begriff des „Akzeptierens“ konkret voraussetzt, wird in der Verordnung nicht weiter definiert und ist somit auslegungsbedürftig.¹⁰⁰ Verschiedene Stimmen in der Literatur gehen davon aus, dass unter dem Begriff „akzeptieren“ einzig ein **freiwillig** geschlossener Netzanschlussvertrag zu verstehen sei. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut, der Systematik sowie nach Sinn und Zweck der Norm.¹⁰¹

7.4.2.4.1. Wortlaut

Art. 13 Abs. 7 S. 1 EBM-VO setzt für die Anwendung der Ausnahme voraus, dass der Betreiber einen Netzanschluss ohne Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie „**akzeptiert hat**“. Von einer Akzeptanz im Sinne der EBM-VO sei aber nur dann auszugehen, wenn der Netzanschlussvertrag das Ergebnis privatautonomer Verhandlungen zwischen Netzbetreiber und

98 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 26.

99 So auch Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 26, unklar bei Berg, First ready statt first come? Das Netzpaket 2026 und die Verfahrenswende im Netzanschlussrecht (Teil 2), EnWZ 2026, S. 249 (251).

100 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 26.

101 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 28 ff.; Heller/Roegele/Seemann, [Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanlasspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatch-vorbehalts](#), Raue, 2026, 16 ff.

Anlagenbetreiber sei.¹⁰² Sind solche Verhandlungen ausgeschlossen, weil der Anschlussbegehrende keine andere Wahl hat, als sich auf benachteiligende Bedingungen einzulassen, wenn er überhaupt Zugang zum Netz erhalten will, könne man nicht von einer freiwilligen Entscheidung sprechen.¹⁰³

7.4.2.4.2. Systematische Auslegung

Ferner kennzeichne das Unionsrecht Verpflichtungen, die **keine Freiwilligkeit** voraussetzen, in diesem und anderen Sekundärrechtsakten ausdrücklich mit Formulierungen wie „**verpflichtet zu akzeptieren**“¹⁰⁴ oder „**akzeptieren müssen**“¹⁰⁵. Die Wahl des bloßen „akzeptiert hat“ in Art. 13 Abs. 7 EBM-VO spreche damit dafür, dass gerade keine erzwungene, sondern eine freiwillige Willensbetätigung gemeint sei.¹⁰⁶

Zudem sei die Möglichkeit, auf den finanziellen Ausgleich zu verzichten, im Rahmen des **Art. 13 Abs. 7 EBM-VO als Ausnahme** ausgestaltet. Da bereits der nicht marktbasierte Redispatch selbst nur ausnahmsweise zulässig sei, handele es sich bei der Ausnahme vom Entschädigungsanspruch um eine „Ausnahme in der Ausnahme“, die nach den unionsrechtlichen Auslegungsgrundsätzen eng auszulegen sei.¹⁰⁷

7.4.2.4.3. Teleologische Auslegung

Auch aus dem Sinn und Zweck der Norm ergebe sich, dass ein freiwilliger Vertragsschluss nötig sei. Dem Redispatch-Ausgleichsanspruch komme – ebenso wie dem dafür notwendigerweise vorgelagerten Netzanschlussanspruch – eine entscheidende regulatorische Funktion zu. Denn der Anspruch stelle sicher, dass die **faktische Machtasymmetrie** der beiden potenziellen Vertragsparteien ausgeglichen werde.¹⁰⁸ Auch gemessen an den übergeordneten regulatorischen Zielen des Elektrizitätsbinnenmarktrechts könne angesichts der **strukturellen Abhängigkeit des Anlagenbetreibers vom Netzbetreiber** nur eine **freiwillige Entscheidung** des Anlagenbetreibers eine

102 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 29; Heller/Roegele/Seemann, [Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts](#), Raue, 2026, S. 16.

103 Heller/Roegele/Seemann, [Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts](#), Raue, 2026, S. 16.

104 Zum Beispiel Art. 51 Abs. 8 EBM-RL.

105 Zum Beispiel Art. 5 Abs. 7 lit. c der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, ABl. EU L 152 vom 03.06.2022, S. 45 ([konsolidierte Fassung vom 29.04.2026](#)).

106 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 2, 31 f.

107 Heller/Roegele/Seemann, [Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts](#), Raue, 2026, S. 17.

108 Siehe dazu ausführlich: Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzeingängen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 33 f.

angemessene Antwort auf dessen besondere Position darstellen, die sich aus der Unverzichtbarkeit des Netzanschlusses für die Tätigkeit des Anlagenbetreibers ergebe. Andernfalls könnten aufgrund der Möglichkeit für den Netzbetreiber, einen Netzanschlussvertrag ohne „Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie“ unter Ausnutzung seiner stärkeren Positionen abzuschließen, die Vorgaben zum Netzanschluss nach Art. 6 EBM-RL unterlaufen werden. Dort würden aber die (einzigen) Voraussetzungen dargelegt, wann und inwieweit ein Mitgliedstaat den Netzbetreibern aufgrund fehlender „nötige[r] Kapazität“ ein Anschlussverweigerungsrecht einräumen dürfe.¹⁰⁹

7.4.2.4.4. Definition des Merkmals der „Freiwilligkeit“

Geht man mit der dargestellten Literaturmeinung davon aus, dass gemäß Art. 13 Abs. 7 S. 1 EBM-VO ein „freiwilliger“ Vertragsschluss erforderlich ist, stellt sich die Frage, wie genau das Merkmal der „**Freiwilligkeit**“ zu **definieren** ist.

In der Literatur wird argumentiert, dass Freiwilligkeit im Kontext von Art. 13 Abs. 7 EBM-VO eine tatsächliche Wahlmöglichkeit voraussetze. Diese sei nicht gegeben, wenn die Zustimmung zu einem Vertrag, „der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält“, lediglich darauf beruhe, dass dem Anschlussbegehrenden mangels Alternativen faktisch keine andere Wahl verbleibe, als dem Vertrag zuzustimmen. In diesen Fällen liege eine strukturelle Zwangslage vor. Da der Netzanschluss eine unverzichtbare Voraussetzung für den Anlagenbetreiber darstelle und regelmäßig eine monopolartige Netzinfrastruktur vorliege, bestehe grundsätzlich die Gefahr einer solchen Zwangslage. Betreffend den Zugang zu unverzichtbarer Infrastruktur habe der EuGH (im wettbewerbsrechtlichen Kontext) betont, dass ein faktischer Zwang bestehe, wenn keine realistische Alternative vorläge.¹¹⁰ Beim Netzanschluss handele es sich mangels paralleler Netzstrukturen typischerweise um den Zugang zu einer wesentlichen Infrastruktur, bei dem das Fehlen realistischer Alternativen regelmäßig eine faktische Zwangslage begründe. Eine **reale Wahlmöglichkeit** im Sinne des Art. 13 Abs. 7 EBM-VO setze somit voraus, dass mindestens **zwei tatsächliche Optionen** für den Anlagenbetreiber bestünden.¹¹¹

7.5. Zum Verhältnis des § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. §§ 8 Abs. 4 EEG-E, 13a Abs. 6 EnWG-E und der EBM-VO

Folgt man der im Bericht der Stiftung Umweltenergierecht vertretenen Rechtsauffassung zur Notwendigkeit eines freiwilligen Vertragsabschlusses gemäß Art. 13 Abs. 7 EBM-VO, sprechen gewichtige Gründe dafür, die **Unionsrechtskonformität der Einschränkung des Ausgleichsanspruchs für Redispatchmaßnahmen** gemäß § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. § 8 Abs. 4 EEG-E **kritisch zu betrachten**. In diesen Regelungen wird vorgegeben, dass in kapazitätslimitierten Gebieten keine Pflicht zum Netzanschluss besteht. Die Netzbetreiber sind zwar verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung unverzüglich einen Vertrag über den

109 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 34.

110 Vgl. EuGH, Urteil vom 26.11.1998, Rs. [C-7/97](#), Bronner, Rn. 45 f.

111 Kahles et al., [EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#), Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht vom 16.07.2026, S. 37 f.

Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, in dem jedoch nur eine begrenzte Ausgleichspflicht für den Netzbetreiber festgelegt wird. Der dargelegten Literaturauffassung zufolge entfällt die Entschädigungspflicht aber nur, wenn der Anlagenbetreiber einen solchen Vertrag „freiwillig“, sprich bei Bestehen von zwei Alternativen, akzeptiert habe. Diese Freiwilligkeit dürfte regelmäßig in den vom § 14 Abs. 1d EnWG-E i. V. m. § 8 Abs. 4 EEG-E erfassten Fällen aufgrund der monopolartigen Netzinfrastruktur und der (potenziellen) Zwangslage der Erzeuger nicht gegeben sein.

8. § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E im Lichte des Verfassungs- (und Unions)rechts

Auftragsgemäß ist zudem zu untersuchen, ob und inwieweit die sogenannte „systemdienliche Anschlussleistung für Windenergieanlagen“ in **§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E** (siehe dazu Ziff. 6.3.) ohne Übergangsregelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Vor der Durchführung einer verfassungsrechtlichen Analyse ist zu untersuchen, ob vorrangig oder ausschließlich Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sind.

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh bei der **Umsetzung von Richtlinien** an die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden**.¹¹² In der Rechtssache Åkerberg Fransson hat der **EuGH** zudem entschieden, dass es einem Mitgliedstaat in einer Situation, in der sein Handeln **nicht vollständig durch das Unionsrecht** bestimmt wird, **freistehe, nationale Schutzstandards für die Grundrechte** anzuwenden, sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.¹¹³ In der Literatur wird insoweit von einer „**Kumulationsthese**“ gesprochen, da der EuGH davon ausgeht, dass im nicht vollständig determinierten Bereich neben den Unions- auch die mitgliedstaatlichen Grundrechte in den vom EuGH dargelegten Grenzen anwendbar sind.¹¹⁴

In **späteren Entscheidungen** hat der EuGH indes klargestellt, dass allein der Umstand, dass eine nationale Maßnahme in einen Bereich fällt, in dem die Union über Zuständigkeiten verfügt, nicht geeignet ist, diese Maßnahme in den Anwendungsbereich des Unionsrechts zu bringen und dadurch die Anwendbarkeit der Charta auszulösen. Die **Unionsgrundrechte sind** im Verhältnis zu einer nationalen Regelung dann **unanwendbar**, wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Sachbereich **keine bestimmten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten** im Hinblick auf den fraglichen Sachverhalt schaffen.¹¹⁵

112 Vgl. Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 51 GRCh, Rn. 8; Schwerdtfeger, in: Meyer, EU-Grundrechtecharta, 6. Aufl. 2024, Art. 51 GRCh, Rn. 50.

113 EuGH, Urteil vom 26.02.2013, [Rs. C-617/10](#), Åkerberg Fransson, Rn. 29.

114 Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 51 GRCh, Rn. 10.

115 EuGH, Urteil vom 07.07.2022, [verb. Rs. C-257/21 und 258/21](#), Coca-Cola European Partners Deutschland, Rn. 41 f.; EuGH, Urteil vom 24.09.2020, [Rs. C-223/19](#), YS, Rn. 79; EuGH, Beschluss vom 24.09.2019, [Rs. C-467/19](#), PPU, Rn. 41; EuGH, Urteil vom 10.07.2014, [Rs. C-198/13](#), Julian Hernández, Rn. 35; siehe dazu auch: Schwerdtfeger in: Meyer, EU-Grundrechtecharta, 6. Aufl. 2024, Rn. 48; Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 51 Rn. 23 f.

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) prüft die innerstaatliche Anwendung **unionsrechtlich voll determinierten** Rechts¹¹⁶ (nur) am Maßstab der **EU-Grundrechte**, da der Anwendung deutscher Grundrechte in diesem Fall der Anwendungsvorrang des EU-Rechts entgegenstehen würde.¹¹⁷ Nach der Rechtsprechung des BVerfG können auch **Richtlinien** bestimmte Fragen **vollständig vereinheitlichen**.¹¹⁸ Demgegenüber prüft das BVerfG nicht vollständig unionsrechtlich determiniertes innerstaatliches Recht primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.¹¹⁹

Somit ist zunächst zu prüfen, ob bzw. inwieweit § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E unionsrechtlich determiniert ist. Insbesondere ist darzulegen, ob aus unionsrechtlichen Vorschriften den Mitgliedstaaten in diesem Kontext bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden.

8.1. Unionsrechtliche Determinierung von § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E

Gemäß **Art. 8 Abs. 1 S. 1 EEG** müssen Netzbetreiber **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien** und aus Grubengas unverzüglich **vorrangig an ihr Netz anschließen**.

§ 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E schränkt den Anspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG ein und legt fest, dass für bestimmte erneuerbare Energieanlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden, der Anspruch nach S. 1 nur mit der Maßgabe besteht, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage auf einen im Gesetz bestimmten Wert begrenzt ist. Der „normale“ Anspruch auf Netzanschluss gemäß § 17 EnWG dürfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.¹²⁰

Ursprünglich wurde mit § 8 Abs. 1 S. 1 EEG der Art. 16 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹²¹ umgesetzt. Durch diese Vorschrift wurden Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der zur Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes zu erfüllenden Anforderungen, auf der Grundlage transparenter und nicht-diskriminierender Kriterien – verpflichtet, einen vorrangigen Netzzugang oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorzusehen. Diese Richtlinie war jedoch nur bis zum 30. Juni 2021 in Kraft. Nunmehr sieht **Art. 31 Abs. 4 der EBM-RL** für Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, Verteilernetzbetreibern¹²² aufzugeben, bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang zu geben, in denen erneuerbare Quellen eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden.

116 Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich seiner Prüfungskompetenz betreffend die Verletzung der nationalen Grundrechte durch Unionsrecht siehe z. B. Streinz in: Sachs, GG Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 23 GG Rn. 41 ff.

117 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, [1 BvR 276/17](#), Rn. 33 ff..

118 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, [1 BvR 276/17](#), Rn. 38.

119 BVerfG, Beschluss vom 29. September 2025, [2 BvR 934/19](#), Rn. 145 ff.

120 Zur vom Wortlaut von § 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E abweichende Gesetzesbegründung siehe Ziff. 6.3.

121 Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 05.06.2009, ([nicht mehr in Kraft, Ende der Gültigkeit 30.06.2021](#)).

122 § 14 EnWG betrifft ebenfalls Verteilernetzbetreiber.

Die ursprüngliche unionsrechtliche Vorgabe des § 8 Abs. 1 S. 1 EEG ist somit ersatzlos entfallen.¹²³ In **Deutschland** wurde das **Vorrangprinzip** indes beibehalten. Ein unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt für § 8 Abs. 1 S. 1 EEG findet sich zwar weiterhin in Art. 31 Abs. 4 EBM-RL, jedoch erwachsen dem nationalen Gesetzgeber aus Art. 31 Abs. 4 EBM-RL keine Pflichten. Somit erscheint im vorliegenden Fall eine Heranziehung der Unionsgrundrechte als (vorrangiger) Prüfungsmaßstab eher fernliegend.

8.2. Verfassungsmäßigkeit von § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E

Die in § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E verankerte pauschale Wirkleistungsbegrenzung ist demnach an den **Grundrechten des GG** zu messen. Die Regelung könnte insbesondere in die Grundrechte der Betreiber der betroffenen EEG-Anlagen eingreifen.

8.2.1. Vereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsfreiheit)

So könnte die pauschale Wirkleistungsbegrenzung gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E in die Eigentumsfreiheit der Betreiber von EEG-Anlagen aus Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen.

8.2.1.1. Eingriff in den Schutzbereich

Das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte **Eigentum** umfasst alle **vermögenswerten Rechte**, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigener Entscheidung zu ihrem privaten Nutzen ausüben dürfen.¹²⁴ Zu den vermögenswerten Rechten gehören nicht nur die bürgerlich-rechtlichen **Eigentumsrechte**, **grundstücksgleiche** oder **beschränkt dinglichen Rechte**, sondern auch **schuldrechtliche Forderungen**.¹²⁵

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E beschränkt den **Anspruch auf unverzüglichen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgenden**,¹²⁶ **Netzanschluss (§ 8 Absatz 1 S. 1 EEG) für ab dem 1. Januar 2027 neu anzuschließende EE-Anlagen** im Rahmen einer Wirkleistungsbegrenzung am Netzverknüpfungspunkt auf 70% der installierten Leistung (PV-Anlagen) bzw. auf 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Anlage überstrichenen Fläche (Windkraft-Anlagen). Bislang trifft die Netzbetreiber gem. § 8 Abs. 1 EEG die Pflicht, EE-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Diese Regelung begründet gem. § 7 Abs. 1 EEG ein gesetzliches Schuldverhältnis, das neben der Pflicht der Netzbetreiber zum Anschluss der EE-Anlage auch einen Anspruch der Anlagenbetreiber auf Anschluss der Anlage ohne die im EEG-E vorgesehene Begrenzung der einzuspeisenden Wirkleistung beinhaltet.¹²⁷ Die Rechte und Pflichten aus diesem Schuldverhältnis entstehen

123 Vgl. dazu: Scholz in: Säcker/Steffens, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, § 8 EEG Rn. 3 f.

124 Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 14 Rn. 5.

125 Kempny, in: Dreier, GG, 4. Auflage 2023, Art. 14 Rn. 63.

126 Sie hierzu Clearingstelle <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/68> . Was im Einzelnen ein unverzüglicher Netzanschluss ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/128> .

127 Woltering, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 19. Edition Stand: 01.05.2026, § 8 Anschluss Rn. 12a.

schon vor Fertigstellung der jeweiligen EE-Anlage, weshalb der Anspruch auch schon vor Errichtung der Anlage geltend gemacht werden kann.¹²⁸ Er entsteht, sobald sich das Vorhaben derart hinreichend konkretisiert hat, dass der Netzbetreiber von einer Errichtung der geplanten Anlage ausgehen muss.¹²⁹ Für den Netzbetreiber wird dies regelmäßig durch die Einreichung des Netzan-schlussbegehrens ersichtlich.¹³⁰

Dies bedeutet zunächst, dass die Regelung den Betrieb **bereits angeschlossener EE-Anlagen** nicht berührt und insoweit ein **Eingriff** in die Eigentumsfreiheit **ausscheidet**.

Soweit EE-Anlagen **noch nicht an das Netz angeschlossen** sind, könnte die Verengung des An-spruchs auf unverzüglichen Netzananschluss auf den Umfang der vorgenannten Wirkleistungsbe-grenzung allerdings einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellen. Insoweit müssen **zwei Sze-narien** unterschieden werden:

8.2.1.1.1. Geplante Anlagen, für die noch kein Anschlussanspruch besteht

Plant ein (künftiger) Anlagenbetreiber die Errichtung einer EE-Anlage, so entsteht ein Anspruch auf Anschluss nach dem soeben Gesagten so lange nicht, wie das Vorhaben noch nicht derart hinreichend konkretisiert ist, dass der Netzbetreiber von einer Errichtung der Anlage ausgehen muss. Das ist typischerweise der Fall, wenn noch kein Netzananschlussbegehren vorliegt.¹³¹ In die-sen Fällen hat der Anlagenbetreiber also **noch keine konkrete Rechtsposition**, auf die er sich ge-genüber dem Netzbetreiber berufen könnte. Der Eigentumsschutz des **Art. 14 Abs. 1 GG** erstreckt sich jedoch nur auf den **konkret vorhandenen Bestand** an Vermögenswerten, bloße **künftige Er-werbschancen und Gewinnmöglichkeiten** fallen hingegen nicht in den Schutzbereich.¹³² Daher berührt § 8 Abs 1 Satz 4 EEG-E **keine von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eigentumsrechtlichen Positionen**, wenn es um Vorhaben geht, für die zum 1. Januar 2027 noch kein ungekürzter An-spruch auf Netzananschluss entstanden ist.

Auch falls dem (künftigen) Betreiber für eine geplante Anlage bereits eine **Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) erteilt wurde, dürften eigentumsrechtliche Posi-tionen allein aufgrund der Genehmigung nicht berührt sein. Öffentlich-rechtliche Genehmigun-gen oder Zulassungen unterfallen mangels Eigenleistung selbst dann **nicht dem Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG**, wenn sie auf Investitionen des Antragstellers hin erteilt werden oder die Genehmigung Voraussetzung für solche Investitionen ist.¹³³ Das BVerfG vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass öffentlich-rechtliche Anlagegenehmigungen nicht durch Art.

128 Woltering, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 19. Edition Stand: 01.05.2026, § 8 Anschluss Rn. 13.

129 Woltering, ebd. (m.w.N.).

130 Solange kein Netzananschlussbegehren eingereicht wurde, besteht noch kein Rechtsverhältnis zwischen Anlagen-betreiber und Netzbetreiber, siehe hierzu die Clearingstelle <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/127>.

131 A.a.O.

132 BVerfG, Beschl. v. 09.07.2000 - 1 BvR 539/96 (=BVerfGE 102, 197 (211)).

133 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. EL März 2026, Art. 14 Rn. 242.

14 Abs. 1 GG geschützt seien; mit den Genehmigungen werde lediglich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen zum Schutz der durch den Anlagenbetrieb gefährdeten Güter, also das **Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen festgestellt**; darin liege ein Unterschied zu jenen subjektiven öffentlichen Rechten, denen nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung Eigentumsschutz deshalb zuerkannt werde, weil sie dem Einzelnen eine Rechtsposition verschaffe, welche derjenigen eines Eigentümers entspreche.¹³⁴ Speziell zu **Genehmigungen für Offshore-Windparks** urteilte das BVerfG, dass auch die **wirtschaftliche Bedeutung** der Genehmigung und ihre **Veräußerungsfähigkeit** für sich genommen **nicht** deren **Eigentumscharakter** begründeten; die bloße Beimessung eines Marktwertes allein mache die Genehmigung nicht zu einer Eigentumsposition; das gelte **selbst** dann, wenn die Genehmigung erst **nach erheblichen Investitionen** erteilt worden sei.¹³⁵

8.2.1.1.2. Geplante Anlagen, für die bereits ein Anschlussanspruch besteht

Besteht zum 1. Januar 2027 bereits ein **Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss ohne Wirkleistungsbegrenzung**, so würde dieser durch § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E verkürzt. In diesen Fällen stünde den Anlagenbetreibern mit dem ursprünglichen vollumfänglichen Anspruch auf Anschluss zum 1. Januar 2027 wohl bereits ein konkret vorhandenes vermögenswertes Recht zu, das dem **Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG** unterfällt. § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E verkürzt die Rechtsposition in diesen Fällen gezielt, ohne weiteren Zwischenschritt und mit durchsetzbarer Rechtswirkung, so dass **in diesen Fällen ein Eingriff in den Schutzbereich** vorliegen dürfte.

8.2.1.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff stellt keinen Verfassungsverstoß dar, wenn er verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

8.2.1.2.1. Schrankenvorbehalt

Eingriffe in die Eigentumsfreiheit können als sogenannte **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) oder als **Enteignungen** (Art. 14 Abs. 3 GG) aufgefasst werden. Nach der Zuordnung des Eingriffs zu einer der beiden Kategorien richten sich auch die jeweiligen Rechtfertigungsanforderungen. Während der Gesetzgeber mit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung generell und abstrakt die Rechte und Pflichten hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum geschützt werden, festlegt¹³⁶, ist die Enteignung gekennzeichnet durch die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter eigentumsrechtlicher Positionen im Wege der Güterbeschaffung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben¹³⁷.

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E definiert für die Zukunft neu, in welchem Umfang bei den betroffenen EE-Anlagen ein Anspruch auf Netzanschluss besteht. Der Gesetzgeber entzieht also nicht eine konkrete eigentumsrechtliche Position, sondern **legt generell und abstrakt fest, welche Rechte**

134 BVerfG, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 321, 1456/12 (= BVerfGE 143, 246 (Rn. 231) [m.w.N.]).

135 BVerfG, Beschl. v. 30.06.2020 – 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 (= BVerfGE 155, 238 (Rn. 76 f.)).

136 BVerfG, Beschl. v. 14.01.2004 – 2 BvR 564/95 (= BVerfGE 110, 1 (24 f.)).

137 BVerfG, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12 (= BVerfGE 143, 246 (Rn. 243)).

aus dem Eigentum an einer EE-Anlage folgen. Die Norm stellt also **eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG** dar. Zwar wird durch die Neugestaltung des Netzzugangsanspruchs der Umfang des Anspruchs verringert, so dass auch in Erwägung gezogen werden könnte, § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E als Enteignung zu kategorisieren. Das BVerfG sieht in ständiger Rechtsprechung aber nur Vorgänge staatlicher Güterbeschaffung, also die Übertragung einer konkreten eigentumsrechtlichen Position auf einen staatlichen Rechtsträger, als Enteignungen an; fehle es daran, so seien Eingriffe als Inhalts- und Schrankenbestimmungen anzusehen; soweit durch sie eine bisher **bestehende eigentumsrechtliche Position ganz oder teilweise beseitigt** werde, sei die damit verbundene Belastung im Rahmen der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu berücksichtigen.¹³⁸

8.2.1.2.2. Schrankenkonkretisierung

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E stellt als gesetzliche Vorschrift eine taugliche Konkretisierung der Schranke des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

8.2.1.2.3. Schranken-Schranken

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E müsste darüber hinaus auch den verfassungsrechtlichen Schranken-Schranken genügen, also **formell und materiell verfassungsgemäß** sein.

8.2.1.2.3.1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E befindet sich in der Entwurfsfassung, so dass im Hinblick auf die formelle Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift lediglich die Gesetzgebungskompetenz geprüft werden kann. Diese ergibt sich aus **Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 72 Abs. 2 GG**. Danach steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz über das **Recht der Wirtschaft, insbesondere der Energiewirtschaft**, zu. Mit § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E sollen das Marktverhalten von privaten Akteuren (Anlagenbetreibern) und Monopolisten (Netzbetreibern) sowie die Netzkapazitätsallokation geregelt werden. Die Neugestaltung des Zugangsanspruchs wirkt sich unmittelbar auf die **wirtschaftliche Rentabilität und Ausgestaltung von Energieerzeugungsanlagen** aus, weshalb es sich um eine **typische wirtschaftsrechtliche Marktregulierung** handelt.

Das Gesetzgebungsrecht steht dem Bund auf diesem Gebiet gemäß **Art. 72 Abs. 2 GG** allerdings nur zu, wenn und soweit die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet** oder die **Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse** eine **bundesgesetzliche Regelung erforderlich** macht. Die Bundesregierung beruft sich in ihrem Gesetzentwurf für § 8 Abs. 1 Satz 4 GG auf die Erforderlichkeit zur **Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse** und führt aus, dass die gesetzlichen Änderungen dem Anschluss aller Erzeuger, Verbraucher und Speicher an die Stromnetze dienen; die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes gehe dabei regelmäßig über die Grenzen eines Landes hinaus; ein einheitliches, verbindliches Konzept zum Netzanschluss diene daher der Wahrung der

138 Axer, in: Beck OK GG, Epping/Hillgruber, 65. Edition Stand: 01.03.2026, Art 14 Rn. 89 (m.w.N.).

Wirtschaftseinheit. Die bundesgesetzliche Regelung diene darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.¹³⁹

8.2.1.2.3.2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Darüber hinaus müsste § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E auch materiell verfassungsgemäß sein. Insbesondere müsste die Vorschrift den Anforderungen an das Rückwirkungsverbot und die Verhältnismäßigkeit genügen.

Da die Regelung, wie oben gezeigt, auch in Fällen greift, in denen sich die Anlage noch in der Planungs- und Errichtungsphase befindet, zum Stichtag aber bereits ein Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss besteht, könnte sie gegen das **Rückwirkungsverbot** verstoßen.

Das Rückwirkungsverbot ist Ausdruck des rechtsstaatlichen **Vertrauensschutzgrundsatzes**. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber **Änderungen** des Rechts **für in der Zukunft liegende Sachverhalte ohne Beschränkungen** aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes vornehmen, da es in diesem Bereich prinzipiell keinen rechtsstaatlichen Schutz des Kontinuitätsvertrauens gibt.¹⁴⁰ Hat ein Gesetz dagegen **rückwirkenden Charakter**, so folgt aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für den Gesetzgeber, dass dies **nur in Grenzen zulässig** ist.¹⁴¹ Soweit ein Bürger **Vertrauen** in den **Fortbestand der jeweiligen Rechtslage** investiert hat und dieses **Vertrauen schutzwürdig** ist, ist die Rückwirkung unzulässig.¹⁴² Ob und wieweit ein Vertrauen in eine bestehende Gesetzeslage gegenüber Verschlechterungen schutzwürdig ist, hängt nach Ansicht des BVerfG davon ab, ob es sich um eine unechte oder eine echte Rückwirkung handelt; ein Gesetz hat eine **(grundsätzlich unzulässige) echte Rückwirkung**, wenn es nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, in der Vergangenheit abgeschlossene Tatbestände eingreift; wirkt es jedoch auf gegenwärtige, noch nicht vollständig abgeschlossene Sachverhalte bzw. Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein so liegt eine **unechte Rückwirkung** vor; diese ist **grundsätzlich zulässig**.¹⁴³ Legt man diesen Maßstab zugrunde, so ist § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E als ein Fall der **grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung** anzusehen. Befindet sich eine Anlage zum Stichtag 1. Januar 2027 noch in der Planungs- und Errichtungsphase, ist aber bereits ein Anspruch auf ungekürzten Netzanschluss entstanden, so wirkt sich die Regelung auf einen gegenwärtigen, noch nicht vollständig abgeschlossenen Sachverhalt aus.

In Fällen **unechter Rückwirkung** muss nach Ansicht des BVerfG eine **Güterabwägung** zwischen der **Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl** und dem **Ausmaß des durch eine Gesetzesänderung verursachten Vertrauensschadens** vorgenommen werden, wobei

139 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#), 07.09.2026, S. 18.

140 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 71.

141 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 72.

142 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 73.

143 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 76 (m.w.N.).

eine unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig sein soll.¹⁴⁴ Das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers überwiegt, wenn die Rückwirkung sich für die Erreichung des Gemeinwohlzwecks als nicht verhältnismäßig erweist; als ein den Vertrauensschutz weniger beeinträchtigendes und insoweit **milderes Mittel** kann ein **finanzieller Ausgleich** für den erlittenen Vertrauensschaden oder eine **Übergangsfrist** in Betracht kommen, wenn die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele dadurch nicht beeinträchtigt werden würden.¹⁴⁵

Der **Gesetzgeber** verfolgt mit § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E das **Ziel**, den **Zubau von EE-Anlagen** besser mit dem **Netzausbau** zu **synchronisieren**, da dieser häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten könne; der Anschluss zusätzlicher Anlagen in bereits engpassbelasteten Gebieten könne **engpassverschärfend** wirken und **Redispatch-Kosten erhöhen**, was zusätzliche Kosten für Letztverbraucher bedeute. Demgegenüber leiste der Anschluss einer zusätzlichen EE-Anlage an einem engpassbehaftete Leitungsabschnitt **keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 EEG 2023**.¹⁴⁶

Wie oben gezeigt, greift § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E mit unechter Rückwirkung nur in das Eigentum an solchen EE-Anlagen ein, die sich am 1. Januar 2027 noch in der Planungs- und Errichtungsphase befinden und für die bereits ein Anspruch auf ungekürzten Netzanschluss besteht. Für die Zulässigkeit der unechten Rückwirkung kommt es darauf an, ob die betroffenen (künftigen) Anlagenbetreiber schutzwürdigerweise auf den Fortbestand der bis dahin geltenden Rechtslage vertrauen durften. Auf ein solches Vertrauen können Betroffene sich nach Ansicht des BVerfG nicht mehr berufen, sobald sie mit der Neuregelung ernsthaft rechnen mussten.¹⁴⁷ Dies ist spätestens beim endgültigen Beschluss des Bundestages über einen Gesetzentwurf der Fall.¹⁴⁸ Gegenüber dieser Einschätzung verfangen Einwände wie, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitwirkung des Bundesrates noch nicht erfolgt sei, oder dass der Bundestag sich erneut mit der Sache werde befassen müssen, um einen Einspruch des Bundesrates zu überstimmen, nicht.¹⁴⁹ Insoweit kommt also dem Zeitpunkt des Beschlusses des Gesetzes entscheidende Bedeutung zu. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage jedenfalls nicht länger als bis zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses durch den Bundestag entstehen kann.

Für den Zeitraum bis dahin ist das Vertrauen der (künftigen) Anlagenbetreiber mit dem gesetzgeberischen Ziel (siehe vorletzter Absatz) abzuwägen. Soweit das Vertrauen überwiegt, ist es schutzwürdig. Das wäre jedenfalls dann der Fall, wenn es ein milderes, aber weniger stark in die

144 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 88 (m.w.N.).

145 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 89 (m.w.N.).

146 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens, [BT-Drs. 21/7866](#), 07.09.2026, S. 1.

147 BVerfG, Beschl. v. 30.06.2020 - 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 = BVerfGE 155, 238 (Rn. 149)

148 BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 - 1 BvR 1314, 1630/12, 1694, 1874/13 = BVerfGE 145, 20 (Rn. 199) [m.w.N.].

149 BVerfG, Beschl. v. 21.07.2010 - 1 BvR 2530/05, 1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06 = BVerfGE 126, 369 (396) [m.w.N.]

Grundrechte eingreifendes Mittel zur Zweckerreichung gäbe, wenn es also an der Erforderlichkeit fehlte. Ob es technische Möglichkeiten gäbe, den gesetzgeberischen Zweck mit einem milderen Eingriff zu erreichen, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Gesetzgeber bei der Einschätzung der Erforderlichkeit ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Daher können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternative in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten.¹⁵⁰ Als regelmäßig gesetzgeberisch in Frage kommende Mittel um Belastungen auszugleichen kämen etwa **staatliche Ausgleichszahlungen** oder eine **Übergangsfrist** in Betracht.

Inwieweit das gesetzgeberische Ziel durch solche Maßnahmen beeinträchtigt würde, entzieht sich einer Beurteilung im Rahmen dieser Bearbeitung. Je größer der Umfang des finanziellen Aufwands und der Anzahl der am Netz verbleibenden Anlagen ohne Wirkeinspeisungsbegrenzung ausfiele, und je stärker dadurch die Allgemeinheit belastet würde, desto eher würde eine Beeinträchtigung des gesetzgeberischen Ziels anzunehmen sein.

8.2.2. Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E müsste zudem mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren sein.

8.2.2.1. Eingriff in den Schutzbereich

Der Schutz der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG umfasst **jede Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient**.¹⁵¹ Dies ist bei der Tätigkeit als **gewerblicher Anlagenbetreiber** unproblematisch der Fall. Eine Ausprägung der Berufsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „**Unternehmensfreiheit**“ im Sinne freier Gründung und Führung von Unternehmen, welche die Freiheit umfasst, die unternehmerische Berufstätigkeit organisatorisch und vertraglich zu gestalten.¹⁵² Anders könnte die Konstellation zu beurteilen sein, in der EE-Anlagen von **Privatpersonen** nicht dem Ziel der Gewinnerzielung, sondern der Stromerzeugung zu eigenen Zwecken dienen, da hier nicht der Erwerbszweck im Vordergrund steht.

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E wirkt sich in **doppelter Hinsicht** auf die **Berufsfreiheit gewerblicher Anlagenbetreiber aus**: Zum einen **verlieren** sie bei Vorhaben, die sich bereits in der Planungs- und Errichtungsphase befinden, den **Anspruch auf Netzanschluss im bisherigen Umfang**. Anders als im Fall der Eigentumsfreiheit, bei der noch nicht realisierte, künftige Erwerbschancen und Gewinnaussichten a priori außer Betracht bleiben, muss bei der Beurteilung des Gewichts von Eingriffen in die Berufsfreiheit durchaus berücksichtigt werden, inwieweit sich ein Eingriff auf den künftigen Geschäftsbetrieb auswirken wird. Bei der Berufsfreiheit steht insoweit nicht die

150 BVerfG, Beschl. v. 20.09.2016, 1 BvR 1299/15, Rn. 30 [m.w.N.].

151 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 6.

152 BVerfG, Urt. vom 28. November 2024, 1 BvR 460/23, Rn. 66.

eigentumsrechtliche Bedeutung des Anspruchs im Vordergrund, sondern der Verlust der Möglichkeit, im bisherigen Umfang einzuspeisen und dafür eine Einspeisevergütung zu erhalten. Damit wirkt sich § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E zugleich nachteilig auf den künftigen Geschäftsbetrieb der Betreiber von EE-Anlagen aus. Die Verkürzung der Einspeisemöglichkeit durch § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E erfolgt zudem zielgerichtet, unmittelbar und mit durchsetzbarer Rechtswirkung, so dass die Vorschrift einen **Eingriff in die Berufsfreiheit** darstellt.

8.2.2.2. Verfassungsmäßige Rechtfertigung

Der Eingriff stellt wiederum keinen Verfassungsverstoß dar, wenn er verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

8.2.2.2.1. Schrankenvorbehalt

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung **durch oder aufgrund eines Gesetzes** geregelt werden. Über den Wortlaut hinaus gilt dieser Vorbehalt **nicht nur** für die **Berufsausübung**, sondern **auch** für die **Wahl des Berufs**.¹⁵³

8.2.2.2.2. Schrankenkonkretisierung

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E ist als formelles Gesetz eine taugliche Schrankenkonkretisierung.

8.2.2.2.3. Schranken-Schranken

§ 8 Abs. 1 Satz 4 müsste darüber hinaus auch den verfassungsrechtlichen Schranken-Schranken genügen, also **formell und materiell verfassungsgemäß** sein.

8.2.2.2.3.1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Wie oben gezeigt, ist § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E formell verfassungsgemäß.

8.2.2.2.3.2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E müsste darüber hinaus **materiell verfassungsgemäß**, insbesondere **verhältnismäßig** sein. Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird bei Eingriffen in die Berufsfreiheit die **Drei-Stufen-Lehre** herangezogen; danach kann ein Eingriff als **Berufsausübungsregelung** oder als **subjektive oder objektive Berufswahlregelung** aufzufassen sein, für die jeweils **unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen** gelten.¹⁵⁴ Regeln Vorgaben den **Zugang zu einem Beruf** oder wirken sie sich darauf aus, ob der Beruf in der Zukunft **überhaupt noch sinnvoll ausgeübt** werden kann, handelt es sich um eine **Wahlregelung**, andernfalls um eine **Berufsausübungsregelung**.¹⁵⁵ § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E versperrt nicht grundsätzlich den Zugang zum Beruf des Betreibers der betroffenen EE-Anlagen, sondern regelt nur **Modalitäten der Berufsausübung**. Eine

¹⁵³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 33.

¹⁵⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 40.

¹⁵⁵ Jarass, ebd.

Berufsausübungsregelung kann durch jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls legitimiert werden.¹⁵⁶

Wie oben erläutert, verfolgt der Gesetzgeber mit § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E das Ziel, den Zubau von EE-Anlagen besser mit dem Netzausbau zu synchronisieren, um Netzengpässe und die damit verbundene Erhöhung der Redispatch-Kosten zu vermeiden. Dabei handelt es sich eindeutig um vernünftige Gemeinwohlerwägungen, da eine intakte Stromversorgung essentiell für ein modernes Gemeinwesen ist.

Auch hier gelten indes grundsätzlich die unter 8.2.1.2.3.2. bereits dargestellten Gesichtspunkte zur Rückwirkung, zum Vertrauensschutz und zur Verhältnismäßigkeit.

Auch hier kommt es für die Zulässigkeit der unechten Rückwirkung darauf an, ob die betroffenen (künftigen) Anlagenbetreiber schutzwürdigerweise auf den Fortbestand der bisher geltenden Rechtslage vertrauen durften. Auf ein solches Vertrauen können Betroffene sich nach Ansicht des BVerfG nicht mehr berufen, sobald sie mit der Neuregelung ernsthaft rechnen mussten.¹⁵⁷ Dies ist spätestens beim endgültigen Beschluss des Bundestages über einen Gesetzentwurf der Fall.¹⁵⁸ Auch hier kommt also dem Zeitpunkt des Beschlusses des Gesetzes entscheidende Bedeutung zu. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage jedenfalls nicht länger als bis zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses durch den Bundestag entstehen kann.

Für den Zeitraum bis dahin ist das Vertrauen der (künftigen) Anlagenbetreiber mit dem gesetzgeberischen Ziel abzuwägen. Soweit das Vertrauen überwiegt, ist es schutzwürdig. Das wäre jedenfalls dann der Fall, wenn es ein milderes, aber weniger stark in die Grundrechte eingreifendes Mittel zur Zweckerreichung gäbe, wenn es also an der Erforderlichkeit fehlte. Ob es technische Möglichkeiten gäbe, den gesetzgeberischen Zweck mit einem milderen Eingriff zu erreichen, kann hier nicht beurteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Gesetzgeber bei der Einschätzung der Erforderlichkeit ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Daher können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternative in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten.¹⁵⁹ Als regelmäßig gesetzgeberisch in Frage kommende Mittel um Belastungen auszugleichen kämen etwa **staatliche Ausgleichszahlungen** oder eine **Übergangsfrist** in Betracht.

Inwieweit das gesetzgeberische Ziel durch solche Maßnahmen beeinträchtigt würde, entzieht sich einer Beurteilung im Rahmen dieser Bearbeitung. Je größer der Umfang des finanziellen Aufwands und der Anzahl der am Netz verbleibenden Anlagen ohne Wirkeinspeisungsbegrenzung

156 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 41.

157 BVerfG, Beschl. v. 30.06.2020 - 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 = BVerfGE 155, 238 (Rn. 149)

158 BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 - 1 BvR 1314, 1630/12, 1694, 1874/13 = BVerfGE 145, 20 (Rn. 199) [m.w.N.].

159 BVerfG, Beschl. v. 20.09.2016, 1 BvR 1299/15, Rn. 30 [m.w.N.].

ausfiele, und je stärker dadurch die Allgemeinheit belastet würde, desto eher würde eine Beeinträchtigung des gesetzgeberischen Ziels anzunehmen sein.

* * *